



Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz GAP-Förderperiode 2023–2027

Erläuterungen und Empfehlungen zur Handhabung
der Bewirtschaftungspakete der Rahmenrichtlinien
Vertragsnaturschutz

LANUV-Arbeitsblatt 35

Inhalt

Tabellenverzeichnis.....	4
Abbildungsverzeichnis.....	4
Abkürzungsverzeichnis.....	5
1 Einleitung	8
2 Maßnahmengruppe 1 – Vertragsnaturschutz auf Ackerflächen.....	9
2.1 Ackerstreifen oder -flächen zum Schutz von Acker-Lebensgemeinschaften	12
2.2 Maßnahmen zum Schutz des Feldhamsters.....	25
3 Maßnahmengruppe 2 – Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünland.....	32
3.1 Extensive Weide- oder Wiesennutzung	35
3.2 Zusätzliche Maßnahmen.....	49
4 Maßnahmengruppe 3 – Pflege und Nachpflanzung von Streuobstbeständen und Hecken.....	52
5 Kombinierbarkeit von Maßnahmen	57
Anhang 1: Saadmischungen für Blüh- und Schutzstreifen.....	63
Anhang 2: Naturschutz-Mischungen des LANUV	65
Literaturverzeichnis	66

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Maßnahmen und Maßnahmenkombinationen für die Feldhamsterförderung nach Kulturarten (Prämien in Euro pro ha und Jahr)	28
Tabelle 2:	Ausgleichsbeträge/ha/Jahr für die verschiedenen Extensivierungsvarianten.....	39
Tabelle 3:	Ausgleichsbeträge/ha/Jahr für die verschiedenen Extensivierungsvarianten“	42
Tabelle 4:	Kombinationsmöglichkeiten bei der Förderung von Agrarumweltmaßnahmen untereinander, mit dem Ökologischen Landbau und den Ökoregelungen sowie der Ausgleichzahlung Umwelt und dem Erschwernisausgleich Pflanzenschutz	58
Tabelle 5:	Mögliche Kombinationen von Ackerextensivierungen im Vertragsnaturschutz mit anderen Förderungen.....	59
Tabelle 6:	Übersicht über Kombinationsmöglichkeiten innerhalb der Ackerextensivierungsmaßnahmen im Vertragsnaturschutz.....	60
Tabelle 7:	Mögliche Kombinationen von Grünlandextensivierungsmaßnahmen im Vertragsnaturschutz mit anderen Förderungen.....	61
Tabelle 8:	Übersicht über Kombinationsmöglichkeiten innerhalb der Grünlandextensivierungsmaßnahmen im Vertragsnaturschutz	62
Tabelle 9:	Saatmischungen für die Anlage von Blüh- und Schutzstreifen	63
Tabelle 10:	Naturschutz-(N)-Mischungen des LANUV.....	65

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Schematische Zeichnung Kombination von Ackerextensivierungen.....	13
--------------	---	----

Abkürzungsverzeichnis

BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRG	Ballungsraum Ruhrgebiet
DüV	Düngeverordnung
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FLL	Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau
EU	Europäische Union
GAPDZG	GAP-Direktzahlungen-Gesetz
GAPDZV	GAP-Direktzahlungen-Verordnung
GAPKondG	GAP Konditionalitäten-Gesetz
GAPKondV	GAP Konditionalitäten-Verordnung
GVE	Großvieheinheit
K	Kalium
KTBL	Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V.
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen
LWK	Landwirtschaftskammer
MUNV	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW
N	Stickstoff
NASO-Programm	Erfassungsprogramm der EU-Zahlstelle LWK NRW für die Bewilligungsbehörden im Vertragsnaturschutz
NRBU	Niederrheinische Bucht
NSG	Naturschutzgebiet
NRW	Nordrhein-Westfalen
ÖR	Ökoregelung
P	Phosphor
PfSchAnwV	Pflanzenschutzanwendungsverordnung
PfSchG	Pflanzenschutzgesetz
PSM	Pflanzenschutzmittel
RRL VNS	Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz
SÜBL	Süderbergland
UNB	Untere Naturschutzbehörde
üNN	über Normal Null
VNS	Vertragsnaturschutz
VOK	Vor-Ort-Kontrolle
WB/WT	Westfälische Bucht/Westfälisches Tiefland
WEBL	Weserbergland

Übersicht Maßnahmengruppen und Maßnahmenpakete

Paket	Maßnahmengruppe 1 – Vertragsnaturschutz auf Ackerflächen		Seite
5010	Extensive Nutzung von Äckern	Feldflora	10
5022	Tiefflugverbot	artenreiche Feldflur	14
5024	Stehen lassen von Stoppeln bis 28.02.		14
5025	Ernteverzicht von Getreide bis 28.02.		15
5026	Doppelter Saatreihenabstand Winter-Getreide		16
5027	Doppelter Saatreihenabstand Sommer-Getreide		
5033	Verzicht auf Insektizide und Rodentizide		
5041	Selbstbegrünte Ackerbrache		
5042 A	angesäte Blüh- und Schutzstreifen – einjährig, Einsaat mit Kulturarten		19
5042 B	angesäte Blüh- und Schutzstreifen oder – mehrjährig, Einsaat mit Kulturarten		
5042 C	angesäte Blüh- und Schutzstreifen – einjährig, Einsaat mit zertifiziertem Regiosaatgut		
5042 D	angesäte Blüh- und Schutzstreifen – mehrjährig, Einsaat mit zertifiziertem Regiosaatgut		
5021	Untersaat bzw. Einsaat einer Zwischenfrucht	Feldhamster	26
5022 F	Tiefflugverbot		26
5024 F	Stehen lassen von Stoppeln bis 15.10.		29/30
5025 F	Ernteverzicht von Getreide bis 15.10.		
5032	eingeschränkter Pflanzenschutz		
5035	Verzicht auf bestimmte organische Düngemittel		30
5036	Verzicht auf Rodentizide		
5037	Feldhamster freundliche Fruchtfolge		
5042 F	Ackerbrache mit feldhamsterfördernder Einsaat		

Paket	Maßnahmengruppe 2 – Vertragsnaturschutz im Grünland	Seite
5100	Umwandlung von Acker in Grünland	32
5121/5123	Grünlandextensivierung ohne zeitliche Einschränkung – Beweidung	34
5122/5124	Grünlandextensivierung ohne zeitliche Einschränkung – Mahd	
5131/5133/5135	Extensive Weidenutzung - 2 GVE; eingeschränkte N-Düngung	38
5132/5134/5136	Extensive Weidenutzung - 2 GVE; keine N-Düngung	
5141/5143/5145	Extensive Weidenutzung, 4 GVE; eingeschränkte N-Düngung	
5142/5144/5146	Extensive Weidenutzung, 4 GVE; keine N-Düngung	
5151/5157/5163	1. Zeitraum: Extensive Wiesennutzung – eingeschränkte N-Düngung	40
5152/5158/5164	1. Zeitraum: Extensive Wiesennutzung – keine N-Düngung	
5153/5159/5165	2. Zeitraum: Extensive Wiesennutzung – eingeschränkte N-Düngung	
5154/5160/5166	2. Zeitraum: Extensive Wiesennutzung – keine N-Düngung	
5155/5161/5167	3. Zeitraum: Extensive Wiesennutzung – eingeschränkte N-Düngung	
5156/5162/5168	3. Zeitraum: Extensive Wiesennutzung – keine N-Düngung	
5169	Terminverschiebung bei Wiesennutzung	
5170	Extensive ganzjährige Großbeweidungsprojekte	
5200	Biotoppflege durch Beweidung	44
5210	Biotoppflege durch Mahd	
5500	Einsatz von Ziegen aus naturschutzfachlichen Gründen	49
5510	Handarbeitsleistungen beim Mähen und/oder Bergen des Schnittgutes	
5520	Einsatz schonender Mähtechnik	50
5530	Beseitigung unerwünschten Gehölzaufwuchses zur Erhaltung von Grünlandbiotopen	
5550	Zweite Mahd ab 15.09.	
5560	Weitere zusätzliche besondere Bewirtschaftungsauflagen oder Bewirtschaftungerschwernisse	51
Paket	Maßnahmengruppe 3 - Pflege und Nachpflanzung von Streuobstbeständen und Hecken	Seite
5301	Pflege und Nachpflanzung von Streuobstbeständen	52
5302	Extensive Unternutzung von Streuobstbeständen	
5400	Pflege und Nachpflanzung bestehender Hecken	55

1 Einleitung

Über die Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz erhalten Landwirtinnen und Landwirte sowie andere Landbewirtschafter in Nordrhein-Westfalen einen finanziellen Ausgleich für eine an Naturschutzziele ausgerichtete Bewirtschaftung ihrer Grünland- und Ackerflächen sowie die Pflege wertvoller Kulturbiotope wie Magerrasen, Heiden, Streuobstwiesen und Hecken. Der Vertragsnaturschutz trägt damit wesentlich zum Erhalt und zur Verbesserung der Biologischen Vielfalt in NRW bei.

Das Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz konkretisiert die Angaben in den Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz (RRL VNS). Es gibt Empfehlungen, Hinweise und Richtwerte für eine situationsangepasste Handhabung bei Einhaltung der Eckwerte der Rahmenrichtlinien. In erster Linie richtet sich das Anwenderhandbuch an die Unteren Naturschutzbehörden als Bewilligungsbehörden im Vertragsnaturschutz sowie an die Biologischen Stationen und die Biodiversitätsberatung der LWK, die in der Maßnahmeneinwerbung und Betreuung tätig sind. Darüber hinaus bietet es aber auch am Vertragsnaturschutz interessierten Landbewirtschaftenden jede Menge Informationen.

Im Anwenderhandbuch fließen langjährige Erfahrungen und aktuelle Erkenntnisse des Biotop- und Artenschutzes ebenso ein wie Anforderungen an die administrative Umsetzung.

Diese Empfehlungen basieren auf den Maßnahmenpaketen der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz (Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz) gemäß Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (MUNV) III-1-63.06.09.01.000011 vom 12. Dezember 2022.

Bei der Beschreibung der einzelnen Maßnahmenpakete oder Paketgruppen wird am Anfang jeweils der Text der RRL VNS in einem grau hinterlegten Kasten vorangestellt. Hierbei handelt es sich um verbindliche Vorgaben. Die weiteren fachlichen Empfehlungen und Hinweise des Anwenderhandbuchs entfalten im Einzelfall nur dann eine verbindliche Wirkung, wenn die Regelungen Bestandteil der Bewirtschaftungsaufgaben des Zuwendungsbescheides sind.

Ab der Förderperiode 2023 gilt, dass im Rahmen der verpflichtenden Vor-Ort-Kontrollen von jährlich 5,5 % der Antragstellenden alle Bewirtschaftungsaufgaben des jeweiligen Bewilligungsbescheides geprüft werden müssen. Bei über die RRL VNS hinausgehenden fachlichen Anforderungen an das Flächenmanagement sollte daher sorgfältig abgewogen werden, welche weiteren Anforderungen verbindlich als Auflage geregelt werden und bei welchen eine Empfehlung im Bewilligungsbescheid ausreicht.

Die Förderung von Agrarumweltmaßnahmen und die Regelung der Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen sind als eine Maßnahme der Landesregierung konzipiert. Von daher ist es wichtig, dass jede Bewilligungsbehörde das gesamte Förderspektrum kennt und am Programm Interessierte im Einzelfall umfassend beraten bzw. an die jeweils zuständige Bewilligungsbehörde verweisen kann. Die Einwerbungen im Vertragsnaturschutz erfordern daher eine enge Kooperation zwischen den unteren Naturschutzbehörden der Kreise und kreisfreien Städte, den Biologischen Stationen, der Biodiversitätsberatung und den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer.

2 Maßnahmengruppe 1 – Vertragsnaturschutz auf Ackerflächen

Die nachfolgenden Ackerextensivierungsmaßnahmen sind mit Ausnahme der Maßnahmen für den Feldhamster landesweit förderfähig, soweit die fachlichen Voraussetzungen gegeben sind. Sie können innerhalb der Bewilligungsperiode unter Beibehaltung der bewilligten Größe der Extensivierungsfläche auf geeigneten Flächen des Betriebes rotieren, soweit dies der Schutzzweck empfiehlt oder zulässt. Davon ausgenommen sind die Pakete 5010, 5033, 5036 und 5037. Soweit die Flächen für eine Rotation nicht bereits im Zuwendungsbescheid festgelegt sind, ist eine Rotation nur nach vorheriger Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde zulässig. Findet eine Rotation nicht statt, kann nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde max. zweimal in der jeweiligen Förderperiode eine selektive Bekämpfung von Problerpflanzen mit Pflanzenschutzmitteln erfolgen. Das könnte speziell bei Wintergetreide erforderlich sein.

Soweit Verpflichtungen an Getreidekulturen gebunden sind, lassen sie sich fruchtfolgebedingt nicht in jedem Jahr des Verpflichtungszeitraums durchführen. Die vereinbarten Verpflichtungen können aus diesem Grund bis zu zweimal innerhalb des Verpflichtungszeitraums ausgesetzt werden. In diesem Fall erfolgt keine Auszahlung.

Die Anforderungen an den Fruchtwechsel gem. § 18 GAPKondV sind auch im Vertragsnaturschutz zu beachten, können aber im Rahmen der o.g. Flexibilisierungsmöglichkeiten eingehalten werden. Ausführliche Informationen hierzu finden sich auf der Internetseite der LWK NRW in der Rubrik „Förderung“.

Ein Paketwechsel ist während des Verpflichtungszeitraums bei gleichzeitiger Anpassung der Prämienhöhe möglich, sofern eine solche Anpassung mit Blick auf die Zielsetzungen der ursprünglichen Verpflichtung hinreichend begründet ist. Der Antrag zur Anpassung der Verpflichtung muss spätestens zum 01. Dezember des laufenden Verpflichtungsjahres gestellt werden. Die Anpassung der Verpflichtung ist in der Regel nur zum 01. Januar möglich. Die ggf. zusätzlich benötigten Finanzmittel sind beim LANUV rechtzeitig anzumelden.

Eine Kombination von Maßnahmen der extensiven Ackernutzung untereinander und mit anderen Agrarumweltmaßnahmen ist im Einzelfall möglich. Welche Maßnahmen kombinierbar sind, ergibt sich aus den Tabellen 5 und 6 in **Kapitel 5 „Kombinierbarkeit von Maßnahmen“**.

Der Förderhöchstbetrag pro Hektar und Jahr beträgt 2.280,-Euro.

Paket 5010**Extensive Nutzung von Äckern zum Schutz der Feldflora**

- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (fungizide Saatgutbeizen sind zulässig)
- Verzicht auf jegliche Art der Beikrautregulierung
- Verzicht auf Wachstumsregulatoren
- Verzicht auf flüssige organische Düngemittel, ätzende Düngemittel¹ sowie Klärschlamm
- Verzicht auf mineralische Stickstoffdünger
- Verzicht auf Untersaaten
- Verzicht auf Ablagerungen jeglicher Art
- Im Verpflichtungszeitraum mindestens dreimaliger Anbau von Getreide oder einer sonstigen zugelassenen Kultur
- Keine Rotationsmöglichkeit auf andere Flächen
- Ausgleichsbetrag ha/Jahr: 1.145,- Euro

Diese Fördermaßnahme dient in erster Linie dem Schutz gefährdeter Ackerwildkrautarten und ihrer Pflanzengesellschaften. Im Wesentlichen geht es dabei um den Schutz der Flora des Wintergetreides. In der Regel werden nur Getreide- und Rapsacker gefördert (Ausnahmen siehe Punkt 13). Bei Fruchtwechsel zu Hackfrucht/Mais oder anderen nicht förderfähigen Kulturen kann die Bewilligung ohne Bezahlung bis zu zweimal in der Bewilligungsperiode ausgesetzt werden. Die Anforderung an den Fruchtwechsel gemäß GAPKondV § 18 sind mit dieser Maßnahme vereinbar.

In der Regel ist die Extensivierung nur auf Ackerrändern zulässig. Für die Förderung ganzer Schläge müssen besondere Voraussetzungen vorliegen. Eine Lage der Randstreifen zwischen zwei unmittelbar aneinandergrenzenden Schlägen ist nicht zulässig. Die Ackerrandstreifen müssen – im Gegensatz zu den Ackerstreifen der Maßnahmen 5021 bis 5042 – über die gesamte Vertragslaufzeit an derselben Stelle liegen.

1. Die Breite von Ackerrandstreifen beträgt mindestens 3 m bis höchstens 12 m. Unter besonderen Bedingungen können auch Äcker bis zu 1,5 ha oder größer gefördert werden (siehe 7. und 8.).
2. Da es bei dieser Maßnahme im Wesentlichen um den Schutz der Flora des Wintergetreides geht, ist bevorzugt Wintergetreide oder Winterrraps anzubauen.
3. Bei ausschließlich pflugloser Bodenbearbeitung besteht das Risiko, dass die frischen Diasporen nicht tief genug in den Boden gelangen und dadurch ihre Keimfähigkeit nicht ausreichend lange behalten. Gleichzeitig werden vorhandenen Diasporen nicht an die Oberfläche befördert, um zu keimen. Daher sollte mit der Maßnahme in den Jahren mit förderfähigen Kulturen eine Pflicht zum Pflügen bzw. bei skelettreichen Standorten mit den dort möglichen Bodenbearbeitungsverfahren verbunden werden. Eine ausschließlich pfluglose Bodenbearbeitung in Verbindung mit dem Anbau von Getreide oder Raps sollte in jedem Fall ausgeschlossen werden.

¹ Branntkalk, Mischkalk, Kali-Rohsalz bzw. Kainit, Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösung (AHL), Ammoniumsulfatlösung (ASL)

4. Insbesondere auf sehr ertragreichen Standorten die zu einen extrem dichten Getreide- bzw. Rapsbestand führen, empfiehlt sich die ergänzende Festlegung eines weiten Reihenabstandes.
5. Bei Neubewilligungen von Ackerrandstreifen muss mindestens eine der nachstehenden Voraussetzungen zu Beginn nachgewiesen oder die Erfüllung innerhalb der Bewilligungsperiode zu erwarten sein:
 - Randstreifen weisen mindestens eine gefährdete Ackerwildkrautart nach der Roten Liste NRW auf
 - Randstreifen weisen eine Deckung mit typischen Ackerwildkräutern von mindestens 30 v.H. auf
 - Randstreifen sind gem. § 22 (1) und 23 BNatSchG sowie § 43 LNatSchG NRW festgesetzt oder dienen als Pufferzone zum NSG.
6. Äcker bis zu einer Größe von 1,5 ha können gefördert werden, wenn mindestens eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt ist oder die Erfüllung innerhalb der Bewilligungsperiode zu erwarten ist:
 - Vorkommen mehrerer gefährdeter Ackerwildkräuter nach der Roten Liste NRW
 - gut ausgeprägte Ackerwildkrautgesellschaften
 - sehr artenreiche Äcker mit einer Deckung mit typischen Ackerwildkräutern von mindestens 30 v.H.

Die Erwartung, dass sich eine der genannten Voraussetzungen erfüllt gilt als begründet, wenn Effizienzuntersuchungen auf anderen Flächen im selben Naturraum mit ähnlichen Standort- und Bewirtschaftungsverhältnissen ergeben haben, dass die Voraussetzungen bei ordnungsgemäßer naturschutzgerechter Nutzung erfüllt werden.

7. Ackerflächen über 1,5 ha können gefördert werden, wenn diese speziell wegen des Schutzwertes der Ackerwildkrautgesellschaften in Naturschutzgebiete übernommen wurden.
8. Bei geplanter Verlängerung der Bewilligung muss spätestens im fünften Bewilligungsjahr mindestens eine der unter Nr. 5 bis 7 genannten Voraussetzungen erfüllt sein.
9. Von der Förderung ausgeschlossen sind Flächen, auf denen Hackfrüchte / Mais oder andere nicht förderfähige Kulturarten innerhalb des Förderzeitraumes öfter als zweimal angebaut werden.
10. Bei starkem Auftreten von Problemunkräutern – Richtwert ca. 20 v.H. Deckungsgrad – (z.B. Acker-Kratzdistel, Kletten-Labkraut) ist nach Zustimmung der Bewilligungsbehörde eine mechanische Bekämpfung z.B. mit Hackstriegel oder Netzege zulässig. Ist eine mechanische Bekämpfung nicht möglich, kann nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde eine chemische Bekämpfung einzelner Unkrautnester erfolgen. In beiden Fällen wird die Prämie weiterhin gewährt.
11. Eine selektive Grasbekämpfung mit Pflanzenschutzmitteln z.B. von Acker-Fuchsschwanz, Acker-Windhalm oder Tauber Trespe kann nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde max. zwei Mal in der jeweiligen Förderperiode erfolgen. Die Prämie wird weiterhin gewährt.

12. Ist eine mechanische Bekämpfung von Problemunkräutern bzw. eine chemische Behandlung von Unkrautnestern nicht möglich, kann auf den betroffenen Flächen nach Zustimmung der Bewilligungsbehörde, eine flächige chemische Unkrautbekämpfung erfolgen. Die Prämie wird in dem entsprechenden Jahr ausgesetzt.
13. Auf weniger produktiven Standorten (hier: bis unter 60 Bodenpunkte) können Ackerrandstreifen auch bei alten Kulturpflanzen wie Flachs angelegt werden. Die Wertzahl der Bodenschätzung (genauer Wert oder obere Grenze) ist in der Akte festzuhalten. In begründeten Ausnahmefällen ist die Anlage von Ackerrandstreifen in anderen Kulturen möglich. Im Übrigen gilt ein Förderausschluss wie unter Nr. 9.
14. Der Einsatz ätzender Düngemittel ist verboten. Ätzende Düngemittel sind Kali-Rohsalz bzw. Kainit, Branntkalk, Löschkalk, Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösung (AHL), Ammoniumsulfatlösung und Harnstofflösung.
15. Der Anbau von Zwischenfrüchten beim Übergang von Wintergetreide auf Sommerungen ist nicht eingeschränkt.
16. Eine Kombination der Maßnahme 5010 mit der Maßnahme 5024 „Stehen lassen von Stoppelein (bis 28. Februar)“ ist ausschließlich möglich, soweit dies naturschutzfachlich sinnvoll ist. Dies kann z.B. bei Fruchtwechsel zu einer Hackfrucht oder Sommerung im Folgejahr zum Tragen kommen. Diese Kombinationsmöglichkeit soll nicht den fortlaufenden Anbau von Sommerungen unterstützen (siehe 2.). Kombinationen mit anderen Vertragsnaturschutz-Maßnahmen sind generell nicht zugelassen.
17. Soweit es aufgrund der Einschränkungen durch die Pflanzenschutzanwendungsverordnung (PflSchAnwV) zur Zahlung des sogenannten „Erschwernisausgleichs“ auf Vertragsnaturschutzflächen mit Paket 5010 kommen sollte, wird die Prämie Erschwernisausgleich (382,- €/ha Stand 2022) vollständig angerechnet. In diesen Fällen verringert sich die Prämienauszahlung für das Paket 5010 entsprechend.

2.1 Ackerstreifen oder -flächen zum Schutz von Acker-Lebensgemeinschaften

Bei Ackerstreifen beträgt die Breite in der Regel mindestens 6 m und höchstens 25 m, der Mindestabstand zwischen Streifen gleichen Typs sollte 45 m betragen. Die Anlage von streifenförmigen Extensivierungsflächen ist wegen der effektiven Verwendung von Fördermitteln flächigen Anlagen vorzuziehen. Bei der Förderung flächiger Maßnahmen ist auf die naturschutzfachliche Auswahl der Förderfläche besonderes Augenmerk zu legen. Mit Problemunkräutern vorbelastete Flächen sind in der Regel nicht geeignet. Hinweise zu ggf. mehreren Hektar großen sogenannten „Artenschutzfenstern“ finden sich auf Seite 10.

Für eine optimale Wirksamkeit der Maßnahmen vor allem im Hinblick auf Feldvögel und deren Bruterfolg bestehen folgende allgemeine Empfehlungen zur Flächenauswahl sowie zu Abständen zu Stör- und Vertikalstrukturen:

- 150 m Abstand zu Straßen der Kategorien Autobahn bis Kreisstraße, Windkraftanlagen (Turm), Siedlungen aller Art, Wäldern
- 50 m Abstand zu Einzelgebäuden, asphaltierten Wegen/Straßen unterhalb der Kategorie Kreisstraße, Bahntrassen und Freileitungen (Hoch- und Mittelspannung)

- Bevorzugt Flächen, die ausreichend Abstand zu Grenzstrukturen wie Feldgehölzen, Hecken, Baumreihen haben
- soweit Flächen entlang von Hecken, Baumreihen und Waldrändern in Frage kommen i.d.R. nur süd- und westexponierte Lagen
- Breite mindestens 20 m zur Vermeidung von Prädation

Es liegt im Ermessen der Bewilligungsbehörde von diesen Empfehlungen abzuweichen, wenn die Maßnahme trotz geringerer Abstände zielführend erscheint. Dies könnte z.B. unter dem Aspekt der vordringlichen Förderung von Insekten oder der Förderung von Saumstrukturen in durch Gehölzstrukturen stark gegliederten Kulturlandschaften wie dem Münsterland gegeben sein.

Eine Kombination von Maßnahmen auf einer Fläche ist möglich und sinnvoll (z.B. Extensiver Getreideanbau, Blüh- und Schutzstreifen und selbstbegrünte Ackerbrache direkt nebeneinander. So kann z.B. der sogenannte „Kombistreifen“ (Kombination aus Blüh- und Schutzstreifen u. beidseitiger selbstbegrünter Ackerbrache) sowie größere Artenschutzfenster in Gebieten mit hohem Entwicklungspotential erzielt werden. Bewährt hat sich auch eine innenliegende selbstbegrünte Brache, die von einem Blüh- und Schutzstreifen (Breite ab 9m) umschlossen wird. Eine sinnvolle Kombination der angewendeten Maßnahmentypen und ihres Flächenanteils ergibt sich im Einzelfall aus naturschutzfachlichen (welche Arten sollen gezielt gefördert werden?) und landwirtschaftlichen Erwägungen.

Abbildung 1: Schematische Zeichnung Kombination von Ackerextensivierungen



Kartengrundlage: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW

Hinweise zu Artenschutzfenstern (> 1 ha bis 10 ha)

Aufgrund der Konzentration des Mitteleinsatzes in einer Großmaßnahme ist an die Auswahl bzgl. Lage, Größe und Struktur der Fläche ein hoher naturschutzfachlicher Anspruch zu stellen. Die Förderfläche muss daher neben den landwirtschaftlichen Erfordernissen vor allem den naturschutzfachlichen Ansprüchen genügen. Geeignet ist die Maßnahme daher vor allem dort, wo aufgrund noch hinreichender Artvorkommen ein hohes Entwicklungspotential gegeben ist.

Für die Einzelmaßnahmen gelten die Detailauflagen bei den einzelnen Förderpaketen. Die Flächenanteile der Einzelmaßnahmen können individuell vereinbart werden. Die vereinbarte Kombination wird für den gesamten Verpflichtungszeitraum festgeschrieben. Für eine Rotation geeignete Flächen sollten im Vorfeld festgelegt werden.

Paket 5022

Verzicht auf Tiefpflügen

- Grubbern und Pflügen bis 30 cm erlaubt
- Ausgleichsbetrag ha/Jahr: 30,- €

Diese Maßnahme kann als Basispaket in den Fällen erforderlich sein, bei denen keine Rotationsmöglichkeit gegeben ist und die weitere vereinbarte Maßnahme nicht in jedem Jahr (bzw. bei Getreidekulturen nicht in 3 von 5 Jahren) durchgeführt werden kann. Sie ist nicht kombinierbar mit Paket 5010, 5042 B, 5042 D und 5042 F.

Paket 5024

Stehen lassen von Getreidestoppeln (außer Mais)

- bis 28. Februar des Folgejahres
- kein Herbizideinsatz auf der Stoppelbrache
- Verzicht auf jegliche Art der Beikrautregulierung
- Ausgleichsbetrag ha/Jahr: 250,- €

Zielarten sind u.a. Goldammer, Finken, Lerchen, Rebhuhn, Rotmilan und Feldhase.

Die Stoppelhöhe ist in der Regel auf mindestens 20 cm festzulegen, alternativ kann auch auf jeweils 50 % der Fläche eine Stoppelhöhe unter 20 cm und über 20 cm vereinbart werden. Die Festlegung von 20 cm Stoppelhöhe dient vor allem dem Schutz von Jungtieren während der Mahd (in Kombination mit der Empfehlung zum Abernten in eine Richtung). Da einige Arten, wie z.B. Körner fressende Singvögel, bei der Nahrungssuche kürzere Stoppeln bevorzugen, kann in sonstigen Fällen die oben beschriebene Kombination kurzer und langer Stoppeln einen Kompromiss hinsichtlich der Schutz- und Nutzungsansprüche verschiedener Arten darstellen.

Eine Verlängerung des Zeitpunktes für das Belassen der Stoppeln hat sich für die Grauammer und andere Körnerfresser als günstig herausgestellt. Eine Verlängerung auf den 15.03. bzw. 31.03. sollte wo möglich im Einvernehmen mit dem Bewirtschafter vereinbart werden. Sollte diese Verlängerung als Auflage formuliert werden, wäre der geänderte Zeitpunkt im Hinblick auf die VOK zu beachten.

Ein Verzicht auf Düngung und weitere Pflanzenschutzmaßnahmen ist nicht Bestandteil dieser Maßnahme. Es handelt sich um eine kostengünstige Maßnahme, die breite Anwendung finden soll.

Mit der Maßnahme werden die Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung im Zeitraum vom 15. November bis 15. Januar des Folgejahres gem. GAPKondV § 17 (1) Nr. 4 erfüllt.

Stoppelbrache in nitratbelasteten Gebieten gemäß Düngeverordnung (DüV):

Eine Untersaat oder die Einsaat von Zwischenfrüchten nach der Ernte ist bei dieser Maßnahme aus naturschutzfachlicher Sicht im Normalfall nicht gewünscht. Um jedoch die Anforderungen der Düngeverordnung in den nitratbelasteten sogenannten „Roten Gebieten“ zu erfüllen, kann dies zugelassen werden. Dabei dürfen bei der Einsaat einer Zwischenfrucht nur Verfahren angewandt werden, die den Erhalt der Stoppel sicherstellen.

Außerhalb der Roten Gebiete kann nur nach Abstimmung mit dem LANUV ggf. eine Untersaat oder Zwischenfrucht unter Beachtung der Zielsetzung der Maßnahme zugelassen werden.

Soweit es aufgrund der Einschränkungen durch die PfSchAnwV zur Zahlung des sogenannten „Erschwernisausgleichs“ auf Vertragsnaturschutzflächen mit Paket 5024 kommen sollte, wird die Prämie Erschwernisausgleich (382,- €/ha) vollständig angerechnet. In diesen Fällen wird keine Prämie für das Paket 5024 ausgezahlt.

Paket 5025**Ernteverzicht von Getreide**

- bis 28. Februar des Folgejahres
- Ausgleichsbetrag ha/Jahr: 2.240,- €

Zielarten sind u.a. Goldammer, Grauammer, Finken, Rebhuhn, Wachtel und Feldlerche.

Der Ernteverzicht von Getreide kann auf Flächen oder Streifen gefördert werden (Streifenbreite mind. 6 bis 25 m). Es können maximal 0,5 ha große Einzelflächen gefördert werden. Im Regelfall sollten nicht mehr als 0,5 ha pro Schlag gefördert werden. In begründeten Fällen kann auf sehr großen Schlägen die Anlage mehrere Ernteverzichtsflächen mit insgesamt mehr als 0,5 ha sinnvoll sein. Da die Maßnahme vor allem dem Nahrungsangebot von Feldarten im Winter dient und gleichzeitig sehr teuer ist, ist die naturschutzfachliche Notwendigkeit in solchen Fällen kritisch zu prüfen.

Es sollte darauf geachtet werden, Sorten mit einer möglichst geringen Lagerneigung auszuwählen. Dies trifft in der Regel auf Weizen, Hafer, Wintertriticale und Winterroggen zu. Gerste und Dinkel liegen im mittleren Bereich, nicht geeignet sind Sommertriticale und Sommerroggen. Diese Kulturen neigen stärker zum Lagern und Auskeimen der Samen, so dass kaum Nahrungsangebot über den Winter gegeben wäre. Weitere z.T. historische Getreidearten wie Hirse, Emmer, Einkorn usw. sind in Absprache mit dem LANUV ggf. zulässig. Bei Flächengrößen über 0,5 ha besteht die Gefahr der Zunahme von Ratten.

Eine Verlängerung des Zeitpunktes für den Ernteverzicht hat sich für die Grauammer und andere Körnerfresser als günstig herausgestellt. Eine Verlängerung auf den 15.03. bzw. 31.03. sollte wo möglich im Einvernehmen mit dem Bewirtschafter vereinbart werden. Sollte diese Verlängerung als Auflage formuliert werden, wäre der geänderte Zeitpunkt im Hinblick auf die VOK zu beachten.

Paket 5026 / 5027**Doppelter Saatreihenabstand im Winter- und Sommergetreide**

- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel (fungizide Saatgutbeizen sind zulässig)
- keine mechanische oder andere Art der Beikrautregulierung zwischen 01.04. und 30.06.
- Bei Wintergetreide (Paket 5026) Ausgleichsbetrag ha/Jahr: 1.100,- €
- Bei Sommergetreide (Paket 5027) Ausgleichsbetrag ha/Jahr: 1.455,- €

Zielarten sind u.a. Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn, Feldhase und Ackerwildkräuter.

Der Reihenabstand muss im Mittel mindestens 20 cm betragen. Der früheste Erntezeitpunkt ist der 30.06. (bei Wintergerste 20.06.). Damit ist eine Nutzung der Flächen als Biogasgetreide ausgeschlossen. Ziel ist der normale Erntezeitpunkt des ausgereiften Getreides.

Bei Sommergetreide ist zusätzlich eine vorgelagerte (ggf. auch nachgelagerte) Stoppelbrache bis 28.02. (Paket 5024) ohne Herbizideinsatz auf der Stoppelbrache möglich und erwünscht.

Eine Untersaat ist nicht zulässig.

Nach der Ernte ist der Anbau von Zwischenfrüchten uneingeschränkt möglich.

Im letzten Jahr der Verpflichtung oder bei Rotation auf eine andere Fläche endet die Maßnahme mit der Ernte.

Die Vorgaben zum Fruchtwechsel auf Ackerland gemäß GAPKondV § 18 sind zu beachten. Ausführliche Informationen hierzu finden sich auf der Internetseite der LWK NRW unter der Rubrik „Förderung“.

Soweit es aufgrund der Einschränkungen durch die PfSchAnwV zur Zahlung des sogenannten „Erschwernisausgleichs“ auf Vertragsnaturschutzflächen mit den Paketen 5026/5027 kommen sollte, wird die Prämie Erschwernisausgleich (382,- €/ha Stand 2022) vollständig angerechnet. In diesen Fällen verringert sich die Prämienauszahlung für die Pakete 5026/5027 entsprechend.

Paket 5033**Verzicht auf Insektizide einschließlich Rodentizide**

- Ausgleichsbetrag ha/Jahr: 295,- €

Diese Maßnahme dient dem unmittelbaren Schutz von Insekten sowie der Verbesserung der Nahrungssituation von Arten die auf Insekten und andere Beutetiere (z.B. Mäuse) angewiesen sind. Dieses Paket kann soweit fachlich sinnvoll einzeln angeboten werden. Bevorzugt sollte das Paket aber in Verbindung mit anderen Maßnahmen vereinbart werden.

Eine Rotation ist bei dieser Maßnahme nicht möglich. Sie ist über den gesamten Zeitraum der Bewilligung auf der vereinbarten Fläche umzusetzen, da die Prämienhöhe auf zwei Schadergebnissen innerhalb einer fünfjährigen Fruchtfolge mit unterschiedlich sensiblen Kulturen basiert.

Bei Insektiziden und Rodentiziden handelt es sich um Pflanzenschutzmittel (PSM). Eine Kombination mit Maßnahmen, die bereits einen Verzicht auf PSM enthalten ist daher nicht möglich. Es scheiden folgende Pakete für eine Kombination daher aus:

5010, 5026, 5027, 5041, 5042 (A-D und F)

Soweit es aufgrund der Einschränkungen durch die PfSchAnwV zur Zahlung des sogenannten „Erschwernisausgleichs“ auf Vertragsnaturschutzflächen mit Paket 5033 kommen sollte, wird die Prämie Erschwernisausgleich (382,- €/ha Stand 2022) vollständig angerechnet. In diesen Fällen wird keine Prämie für das Paket 5033 ausgezahlt.

Pakete 5041 und 5042 - einleitende Erläuterungen

Bei den Paketen 5041 und 5042 handelt es sich um landwirtschaftliche Flächen, die aus der Produktion genommen sind. Für alle landwirtschaftlichen Flächen gilt gemäß § 3 der GAPDZV, dass diese mindestens einmal im Jahr gemäht oder gemulcht werden müssen. Nach GAPDZV § 3 (3) sind jedoch Ausnahmen für eine Mahd oder Mulchmahd oder auch andere vereinbarte Maßnahmen im Abstand von zwei Jahren zulässig. Dies gilt auch für die Agrarumweltmaßnahmen und den Vertragsnaturschutz.

Darüber hinaus ist gemäß GAPDZV § 3 (6) eine Ausweitung der Bewirtschaftungsabstände im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen über den zweijährigen Abstand hinaus möglich, wenn die Verpflichtung gewährleistet, dass die Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten bleiben. Dieser Zustand ist gegeben, wenn die Fläche mit den in der Landwirtschaft üblichen Methoden und Maschinen (bei Ackerflächen z.B. Pflügen) wieder für die Beweidung oder den Anbau hergerichtet werden kann.

Aus den vorgenannten Absätzen ergibt sich für die Pakete 5041 und 5042, dass im Rahmen des Zuwendungsbescheides auch Mulch- oder Mahdabstände von zwei Jahren und mehr festgelegt werden können. Durch den Zuwendungsbescheid gilt diese Ausnahme als genehmigt.

Die GAPKondV regelt in § 17 (4), dass auf brachliegendem Ackerland im Zeitraum vom 1. April bis zum 15. August das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses nicht zulässig ist. Einsaaten dürfen im Regelfall ebenfalls nur außerhalb dieser Sperrfrist erfolgen. Diese Regelungen gelten zunächst im Grundsatz auch für die Vertragsnaturschutzflächen mit den Paketen 5041 und 5042. Abweichende Regelungen, die auf der Grundlage der GAPKondV möglich sind, werden jeweils bei den einzelnen Paketen beschrieben. Diese gelten durch Festsetzung im Rahmen der Bewirtschaftungsauflagen des Zuwendungsbescheides als genehmigt.

Darüber hinaus müssen die Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in den sensiblen Zeiten (i.d.R. im Zeitraum vom 15. November bis 15. Januar des Folgejahres) gemäß GAPKonV § 17 (1) beachtet werden. Die Bestimmungen lassen z.B. auch zu, dass 20% der Ackerflächen eines Betriebes unbedeckt bleiben können. Ausführliche Informationen zu den Vorgaben der Bodenbedeckung finden sich auf der Internetseite der LWK NRW unter der Rubrik „Förderung“.

Paket 5041

Anlage von Ackerbrachen durch Selbstbegrünung

- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
- Ausgleichsbetrag ha/Jahr: 1.600,- €

Zielarten sind u.a.: Kiebitz, Rebhuhn, Rotmilan, Feldhase, Wachtelkönig, Wachtel und Feldlerche.

Die Ackerbrache kann in verschiedenen Varianten umgesetzt werden, wobei Übergänge zwischen den im Folgenden beschriebenen Brache-Typen möglich sind.

Im letzten Jahr der Verpflichtung ist die Ackerbrache mindestens bis zum 31. August beizubehalten (GAPKondV § 21). Zur Vorbereitung und unmittelbaren Aussaat von Winterraps oder Wintergerste ist dies nur bis zum 14.08. notwendig.

Die Ackerbrache kann als Kurzzeitbrache mit jährlicher Bodenbearbeitung oder als mehrjährige Pflegebrache ohne jährliche Bodenbearbeitung ausgestaltet sein. Für die Eignung als Bruthabitat ist eine Breite von mindestens 20 m zu empfehlen.

Kurzzeitbrache

Die Kurzzeitbrache soll dem Bedarf an dauerhaft offenen bis schwach/lückig bewachsenen Flächen gerecht werden und erfordert ein Flächenmanagement mit regelmäßiger Bodenbearbeitung. Es sollte wie folgt ausgestaltet werden:

- Die Art der jährlichen Bodenbearbeitung ist in Abhängigkeit von Bodenart und ev. Problempflanzenbewuchs (schwere Böden/Problempflanzen = Pflügen; leichte Böden/keine Problempflanzen = Grubbern, Eggen) zu wählen.
- Die Bodenbearbeitung mit anschließender Selbstbegrünung kann im Herbst ab 16. August oder alternativ im Frühjahr bis spätestens zum 20.04. (GAPKondV § 17 (4)) erfolgen. In Abhängigkeit von den Ansprüchen der Zielarten müsste ggf. nach wendender Bodenbearbeitung ein weiterer Arbeitsgang zur Herstellung einer feinkrümeligen Oberfläche durchgeführt werden.
- Die notwendige Mindestbodenbedeckung gem. GAPKondV § 17 (i.d.R. zwischen dem 15.11. und 15.01.) ist zu beachten. Gemäß GAPKondV § 17 (1) Nr. 7 erfüllt auch eine mulchende nicht wendende Bodenbearbeitung durch Grubbern oder Eggen diese Anforderung. Darüber hinaus dürfen 20% der Ackerflächen eines Betriebes auch unbedeckt (schwarz) bleiben.
- Zur Bekämpfung von Disteln und anderer Problemunkräuter kann, soweit naturschutzfachlich vertretbar, ab 01. Juli ein Schröpfschnitt erfolgen (GAPKondV § 17 (4)). Die Schnitt- oder Mulchhöhe sollte bei mind. 40 cm liegen.

Bei Vorkommen von Wachtelkönig und Wachtel sollte die flache Bodenbearbeitung im Herbst nicht vor dem 20.09. erfolgen, da späte Bruten möglich sind bzw. noch nicht flugfähige Jungvögel vorhanden sein könnten. Soll die Ackerbrache vor allem im Frühjahr (insbesondere für den Kiebitz) bzw. im Sommer (für das Rebhuhn) ihre Wirkung erzielen, kann eine zu frühe Bearbeitung einen zu hohen Pflanzenbestand bewirken. Deshalb sollte auf einen möglichst späten Termin im Frühjahr hingewirkt werden. Hier müssen Schwerpunkte hinsichtlich des Schutzziels gesetzt und dementsprechend die Termine ausgewählt werden.

Bei starkem Unkrautdruck kann auch eine wiederholte flache Bodenbearbeitung zugelassen werden. Dies kann bei flächigen Anlagen vor allem in den Randbereichen zu Nachbarkulturen sinnvoll sein. Hier ist eine Arbeitsbreite meist ausreichend. Hierbei sind die oben genannten Zeiträume zu beachten.

Kurzzeitbrachen dürfen auf Flächen mit Erosionsgefährdung nicht angelegt werden.

Pflegebrache

Die Pflegebrache soll den Bedarf an dauerhaft bewachsenen Strukturen unterschiedlicher Art bedienen. Es erfolgt nur zum Start der Maßnahme eine Bodenbearbeitung, in den Folgejahren dann eine regelmäßige Mahd/Mulchmahd zur Steuerung des Aufwuchses. Zu den notwendigen Abständen einer Mahd siehe „einleitende Erläuterungen“ auf Seite 14. Die Maßnahme sollte wie folgt ausgestaltet werden:

- Ab dem 3. Wirtschaftsjahr (bei Ausbreitung von Problempflanzen auch früher) sollte eine Mahd oder Mulchmahd folgend im dreijährigen Abstand durchgeführt werden. In Abstimmung mit der UNB kann dies auch in kürzeren Abständen erfolgen. Die Schnitthöhe muss nicht festgelegt werden. Der Aufwuchs darf nicht genutzt werden.
- Bei größeren Flächen sollte die Mahd/Mulchmahd nicht vollständig in einem Jahr, sondern jährlich versetzt erfolgen.
- Der konkrete Termin des Pflegeganges außerhalb des Zeitraums 01.04. bis 15.08. (gem. GAPKondV § 17 (4)) wird nach naturschutzfachlichen Erfordernissen festgelegt. Der Pflegetermin im Herbst sollte so gewählt werden, dass sich noch ein etwa kniehoher Aufwuchs entwickeln kann.
- Zur Bekämpfung von Disteln und anderer Problemunkräuter kann, soweit naturschutzfachlich vertretbar, ab 01. Juli ein Schröpschnitt (GAPKondV § 17 (4)) erfolgen. Die Schnitt- oder Mulchhöhe sollte bei mind. 40 cm liegen.

Paket 5042

Anlage von Blüh- und Schutzstreifen oder -flächen durch Einsaat mit geeignetem Saatgut (siehe Anhang 1)

- Einsaat ausschließlich unter Beachtung landesweit vorgegebener Rahmenmischungen
 - Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
 - Keine Nutzung des Aufwuchses
 - Ausgleichsbetrag ha/Jahr
- | | |
|---|--------------|
| 5042 A) Einjährige Einsaat mit Kulturarten | 1.750,- Euro |
| 5042 B) Mehrjährige Einsaat mit Kulturarten | |
| - im Jahr der Einsaat | 1.970,- Euro |
| - in den Folgejahren | 1.530,- Euro |
| 5042 C) Einjährige Einsaat mit zertifiziertem Regiosaatgut | 2.000,- Euro |
| 5042 D) Mehrjährige Einsaat mit zertifiziertem Regiosaatgut | |
| - im Jahr der Einsaat | 2.280,- Euro |
| - in den Folgejahren | 1.530,- Euro |

Ergänzend zu den in Anhang 1 Tabelle 9 beschriebenen Mischungen werden auch die Verwendung von Luzerne bzw. Luzernegemengen (siehe Hinweise Seite 22) sowie für spezielle Einsatzbereiche des Artenschutzes entwickelte Einsaaten als Rahmenmischungen auf Landesebene zugelassen und mit Paket 5042 B „Mehrjährige Einsaat mit Kulturarten“ gefördert.

Als vorgelagerte Maßnahmen vor einer Frühjahreseinsaat sind die Stoppelbrache (Paket 5024) oder der Ernteverzicht (Paket 5025) sinnvoll und möglich.

Im letzten Jahr der Verpflichtung ist der Blüh- und Schutzstreifen mindestens bis zum 31.08. beizubehalten (GAPKondV § 21). Zur Vorbereitung und unmittelbaren Aussaat von Winterraps oder Wintergerste ist dies nur bis zum 14.08. notwendig.

Zielsetzung der Blüh- und Schutzstreifenmischungen

Bei den Blüh- und Schutzstreifen handelt es sich um Strukturen in der Agrarlandschaft, zu denen es anders als z. B. bei Grünlandbiotopen, Ackerrandstreifen und Hecken keine historischen Vorbilder gibt, die erhalten bzw. wieder entwickelt werden sollen, um Elemente unserer historischen Kulturlandschaft mit der daran seit z. T. Jahrhunderten angepassten Tier- und Pflanzenwelt zu schützen. Stattdessen sollen Blüh- und Schutzstreifen durch neue Artenkombinationen, Standzeiten und Pflege zumindest auf diesen Flächen zur notwendigen Minimierung der Rückgänge der Fauna und Flora der Feldflur beitragen. Auf der Grundlage von Erprobungen in Projekten und Erfahrungen aus der Praxis im Vertragsnaturschutz wurden die Vorgaben und Empfehlungen für die Umsetzung von Blüh- und Schutzstreifen fortgeschrieben.

Folgende naturschutzfachlichen Ziele werden mit der Zusammenstellung der Mischungen verfolgt:

- Verbesserung des Nahrungsangebotes für Insekten und Vögel möglichst über den gesamten Jahresverlauf
- Schaffung von Fortpflanzungsstätten für Insekten, Vögel und Säugetiere
- Verbesserung der Deckung für Vögel und Säugetiere möglichst über den gesamten Jahresverlauf
- Verbesserung des Landschaftsbildes
- Stärkung des landesweiten zielartenbezogenen Biotopverbundes
- Verbesserung des Erosionsschutzes
- Etablierung typischer Floren- und Faunenelemente der Wegraine (Mischung D)
- Erhalt bzw. Steigerung der Kohlenstoffvorräte in den Ackerböden als Beitrag zum Klimaschutz
- Förderung wichtiger Nützlinge zur Regulation landwirtschaftlicher Schädlinge
- Vermeidung von Florenverfälschungen entsprechend § 40 BNatSchG

Bei den in **Anhang 1** aufgeführten Mischungen handelt es sich um Rahmenmischungen. Für die Erreichung der konkreten Ziele vor Ort können innerhalb dieses Rahmens spezifische Mischungen zusammengestellt werden.

Diese **Mischungen A und B** bestehen ausschließlich aus Kulturarten, die in der Landwirtschaft üblicherweise zum Einsatz kommen. Wildkräuter sind hier ausgeschlossen. Dadurch wird eine Florenverfälschung (vgl. § 40 (4) BNatSchG) vermieden. Die **Mischung B** wird identisch auch für die Anlage von mehrjährigen Buntbrachen als Agrarumweltmaßnahme angeboten.

Die **Mischungen C und D** wurden speziell für die Anwendung im Vertragsnaturschutz entwickelt und sind hier bevorzugt einzusetzen. Die Mischungen bieten die Möglichkeit, heimische Wildpflanzen der Feldflur mit Ihrem Angebot an die hieran angepasste heimische Fauna wieder zu etablieren. Für diese Wildpflanzen ist die Verwendung von zertifiziertem Regiosaatgut aus dem jeweiligen Ursprungsgebiet verpflichtend. Falls kein zertifiziertes Regiosaatgut zur Verfügung steht, kann auf die Mischungen A und B zurückgegriffen werden.

Einjährige Mischungen gewährleisten insbesondere im Sommer ein hohes Blütenangebot. Demgegenüber haben **mehnjährigen Mischungen** weitere Vorteile, da sie

- den Arbeitsaufwand und die Saatgutkosten verringern,
- die Ruhezeiten des Bodens und seiner Fauna zwischen den Einsaaten verlängern,
- eine längere Blühdauer bieten,
- einen geschlossenen Pflanzenbestand über die gesamte Laufzeit der Maßnahme, also auch im Winter (Nahrung, Deckung etc.), ermöglichen und
- der Fauna deutlich bessere zeitliche Möglichkeiten, sich auf den Flächen zu etablieren bieten.

Die mehrjährigen Mischungen B und D enthalten einen bis zu fünfprozentigen Anteil an Gräsern. Diese haben wie die auffälliger blühenden Kräuter wichtige Funktionen für Vögel und Säugetiere (Nahrung, Nistmaterial und Deckung). Für zahlreiche Insektenarten haben Gräser direkte Bedeutung als Futterpflanze (Pollensäcke, Blätter, Stängel), als Überwinterungsort (Internodien) und als vertikales Strukturelement (Schutz, Sitz- und Anflugwarten). Dies gilt für Käfer, Heuschrecken und Schmetterlinge. Von indirekter Bedeutung sind sie für Ameisen als Ort der Anlage von Wurzellauskolonien. Verschiedene Großschmetterlinge haben eine Bindung an nur eine Grasart.

Erfahrungsgemäß erhöht sich der Gräseranteil im Laufe der fünfjährigen Standzeit. Nach bisherigen Erfahrungen ist jedoch nicht automatisch davon auszugehen, dass sich bei eingebrachten Saatmischungen völlig ohne Grasanteil im Laufe der fünfjährigen Standzeit Gräser von selber einstellen.

Einen Sonderfall stellt die **Mischung C** dar, da hierdurch ein jährlich hoher Blütenreichtum durch die verwendeten Ackerwildkräuter erreicht wird und gleichzeitig in der Samenbank noch vorhandene weitere Ackerwildkräuter keimen können. Die Möglichkeit, in begrenztem Maße auch hier Kulturpflanzen einzubeziehen, geht auf Versuche der Biologischen Station Bonn/Rhein-Erft zurück, wonach die zusätzlichen Kulturpflanzen das Blühangebot im Sommer vergrößern, ohne die oben genannten Ziele zu beeinträchtigen. Auf Flächen, bei denen Vorkommen gefährdeter Ackerwildkräuter bekannt sind oder vermutet werden, sollte statt einer Einsaat mit den Mischungen A bzw. C das Paket 5010 genutzt werden.

Zielsetzung der **Mischung D** mit einer in der Regel einmaligen Einsaat während der Laufzeit der Fördermaßnahme ist die Etablierung von Arten der Wegsäume und Feldraine mit ihrem für sie typischen Blütenreichtum bei einem gleichzeitig hohen Deckungsangebot für Säugetiere incl. Nieder- und Hochwild. Bei den Wildkräutern wurde aus Kostengründen auf die Verwendung von Arten mit hochpreisigem Saatgut verzichtet.

Die Mischungen (Anhang 1) wurden so zusammengestellt, dass sie sicher und dicht auflaufen und die Dauerhaftigkeit des Pflanzenbestandes während der gesamten Laufzeit der Maßnahme gewährleistet ist. Auch die Etablierung von für die Landwirtschaft problematischen Ackerunkräutern soll so vermieden werden. Dies ist insbesondere gewährleistet, wenn sich

die eingesetzte Saatgutmenge am oberen Bereich der bei den Mischungen A, B und D angegebenen Spanne orientiert. Soweit fachlich sinnvoll kann die Saatstärke auch bis auf den unteren angegebenen Wert reduziert werden. Es ist aber zu beachten, dass eine sehr geringe Saatstärke unter diesem Aspekt ggf. nur bei jährlicher Rotation oder auf Flächen sinnvoll ist, bei denen ein verstärktes Auflaufen von Problemunkräutern nicht zu erwarten ist.

Regiosaatgut

Um eine Florenverfälschung entsprechend §40 BNatSchG zu vermeiden, ist bei der Gruppe der Wildpflanzen in den Mischungen C und D die ausschließliche Verwendung von zertifiziertem Regiosaatgut aus dem jeweiligen Ursprungsgebiet vorgesehen. Nähere Informationen zu Produktion und Verwendung von Regiosaatgut findet man unter:

<https://regionalisierte-pflanzenproduktion.de/>.

Dort sind alle relevanten Informationen zur Einteilung Deutschlands in die zu berücksichtigenden Ursprungsgebiete enthalten. Der dort zur Verfügung gestellte und mit den Länderfachanstalten für Naturschutz abgestimmte Artenfilter wurde bei der Artenauswahl für die Wildpflanzen ebenfalls berücksichtigt. Die Anwendung des Artenfilters ist notwendig, um negative Auswirkungen der Verwendung von Regiosaatgut zu vermeiden. Aus diesem Grunde wurden in die Mischungen C und D z. B. keine seltenen Arten der Wegaäume und Feldraine aufgenommen. Informationen zu den Zertifizierungssystemen finden sich unter

<http://www.bdp-online.de/de/Branche/Saatguthandel/RegioZert/> und

<http://www.natur-im-vww.de/wildpflanzen/vww-regiosaaten/zertifikat/>

Soweit möglich sollte das Saatgut nicht nur aus dem Ursprungsgebiet, sondern aus der jeweiligen Naturräumlichen Haupteinheit kommen.

Sollte durch eine Bewilligungsbehörde oder die Biologische Station die gezielte Einbringung von Arten in Blüh- und Schutzstreifen geplant sein, die z. B. wegen regional zu geringer Verbreitung nicht in der Rahmenmischung enthalten sind, so ist dies in Absprache mit dem LANUV möglich.

Die Fachdiskussion zur Verwendung von Regiosaatgut ist zurzeit noch nicht abgeschlossen. Die Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau (FLL) hat im Jahr 2014 „Empfehlungen für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut“ (Regelsaatgutmischung Regio, Naturraumtreues Saatgut) herausgegeben.

<https://shop.fll.de/de/empfehlungen-fuer-begruenungen-mit-gebietseigenem-saatgut-2014-broschuere.html>

Diese werden zur Zeit aktualisiert. Außerdem liegt ein, unter Federführung des Bundesamtes für Naturschutz erarbeiteter, „Leitfaden zur Verwendung von gebietseigenem Saat- und Pflanzgut krautiger Arten in Deutschland“ im Entwurf vor.

Flächenauswahl

Anlage der Blüh- und Schutzstreifen

Bodenvorbereitung:

- Bei Frühjahrseinsaat mehrjähriger Mischungen sollte die landwirtschaftliche Vorfrucht vor dem Winter mit Grubber oder Pflug umgebrochen werden. Dies gilt auch für Frühjahrseinsaaten einjähriger Mischungen, wenn es sich um eine Ersteinsaat auf der jeweiligen Fläche handelt. Pflügen ist bei einer zu erwartenden Gefährdung durch Problemunkräuter, die sich über Rhizome ausbreiten, zu bevorzugen.
- Vor der Einsaat sollte abgeeggt und dies nach ca. 10 Tagen bei Bedarf wiederholt werden (Ackerunkrautbekämpfung, Saatbettherstellung).

Aussaat und Standzeit der Einsaaten:

- Bei den **Mischungen A, B und D** ist eine Frühjahrseinsaat Anfang April bis spätestens 15. Mai (Abweichung von Sperrfrist 1. April gemäß GAPKondV 17 (4)) oder aufgrund der zunehmenden Frühjahrstrockenheit eine Herbstseinsaat (je nach Höhenlage ab 16. August bis Mitte Oktober) möglich. Soll die Herbstseinsaat bereits vor offiziellem Beginn der Maßnahme durchgeführt werden, kann dies als vorzeitiger Maßnahmenbeginn genehmigt werden. Bei einer Einsaat im Frühjahr kann die Stoppelbrache (Paket 5024) oder der Ernteverzicht über den Winter (Paket 5025) als Maßnahme vorausgehen. Das ist nur im ersten Jahr der Förderung im Anschluss an die Ernte der landwirtschaftlichen Vorfrucht möglich. Dies gilt also nicht, wenn eine Wiedereinsaat der Mischung A auf der gleichen Fläche erfolgt.
- Bei der **Mischung C** erfolgt die Einsaat bevorzugt im Herbst (ab 16. August bis Mitte Oktober). Eine Herbstseinsaat im Vorjahr vor Beginn des Förderzeitraumes als vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist zulässig und gewünscht. Soweit dies nicht möglich ist, erfolgt die erste Einsaat im Frühjahr zu den üblichen Saatzeiten für Sommergerste. Im selben Jahr erfolgt dann eine zweite Einsaat im Herbst. Der Aufwuchs darf jeweils erst zeitnah vor der erneuten Einsaat entfernt werden, im letzten Verpflichtungsjahr oder bei Rotation auf eine andere Fläche frühestens ab dem 01. September. Zur Vorbereitung und unmittelbaren Aussaat von Winterraps oder Wintergerste ist dies bereits ab dem 15.08. zulässig.
- Ab dem 2. Bewilligungsjahr kann bei der **Mischung A** die Neueinsaat auf 50 % der Fläche beschränkt werden, wenn die restliche Fläche bis zum nächsten Jahr unberührt bleibt und erst dann eine Neueinsaat erfolgt.
- Auf den im Allgemeinen sinnvollen Anteil von 20 % Wildpflanzen kann bei der **Mischung C** ab dem 2. Bewilligungsjahr auf der gleichen Fläche verzichtet werden, wenn davon auszugehen ist, dass durch den inzwischen aufgebauten Samenvorrat im Boden trotzdem ein ausreichender Anteil der Wildpflanzen im Bestand gewährleistet ist. Die Prämie reduziert sich in diesen Fällen um den Anteil der Saatgutkosten (minus 170,- €).
- Samen von Ackerwildkräutern und Getreide haben unterschiedliche Ansprüche an die Einsaat in Bezug auf die Ablagetiefe im Boden. Getreide wird normalerweise in Tiefen von 2 bis 4 cm abgelegt. Ackerwildkräuter müssen aber auf der Oberfläche bzw. oberflächennah mit keiner bis geringer Bodenüberdeckung eingesät und anschließend angewalzt werden. Zur sicheren Etablierung des teuren Regiosaatgutes sollte sich die Einsaat daher im ersten und ggf. auch im zweiten Jahr an den Ansprüchen des Regiosaatgutes orientieren. In den Folgejahren wären die Anforderungen des Getreides stärker zu gewichten.

- Die Beimischung von Füllstoffen ist bei modernen pneumatischen Sämaschinen im Allgemeinen verzichtbar. Soweit erforderlich, sollte nur mit Sand oder Sägemehl gestreckt werden. Mais- oder Sojaschrot zur Streckung lockt Wildschweine an.
- Bei Sämaschinen, bei denen es zur Entmischung des Saatgutes kommen kann, sollte das Saatgut während der Aussaat häufig gemischt werden oder es sollten nur kleine Mengen eingefüllt werden.
- Die Aussaat erfolgt obenauf mit hochgestellten Säscharen ohne Striegel. Keine mechanische Einarbeitung des Saatgutes.
- Nach der Einsaat sollte mit Cambridge Walze oder Güttler Walze gewalzt werden, da die Feuchtigkeit durch Regen besser gehalten wird und Erosion vermieden wird.
- Mischungsaufstellung, Rechnung und ggf. Rückstellprobe sind für Prüfungszwecke aufzubewahren.
- Falls ein mehrjähriger Blühstreifen (**Mischung B und D**) am Ende eines Verpflichtungszeitraums einen hohen, erhaltenswerten Artenreichtum aufweist, kann die Fläche ohne erneute Einsaat weiterhin über das Paket 5042 gefördert werden. In diesem Fall wird die Prämie für die „Folgejahre“ gewährt (1.530,- €).

Erhaltung der Blüh- und Schutzstreifen

Im optimalen Fall besteht nach der Anlage von Blüh- und Schutzstreifen keinerlei Pflegebedarf. Vor allem mehrjährige Anlagen sollen dauerhaft ungestörten Lebensraum in der Feldflur bereitstellen. Soweit eine Pflege allerdings erforderlich ist, gelten die nachfolgend beschriebenen Grundsätze:

Erstpflege:

- Bei mehrjährigen Einsaaten kann zur Bekämpfung von Ackerunkräutern bei Bedarf und unter Abwägung von Artenschutzaspekten vor der Samenreife ein Schröpfschnitt ein- bis zweimal im 1. Standjahr ab dem 01. Juli (GAPKondV § 17 (4)) ca. 10 bis 15 cm über dem Boden durchgeführt werden.
- Der Schröpfzeitpunkt bzw. die Höhe des Schnittes sollte gewährleisten, dass die auflaufende Saat nicht mitgeköpft wird, da sonst das Blühen der gewünschten Arten verhindert wird.
- Das Material kann auf den Flächen verbleiben.

Folgepflege:

- Bei Bedarf zur Biomassereduktion können mehrjährige Streifen im zeitigen Frühjahr vor dem 01.04. geschlegelt werden.
- Sollte es trotz des inzwischen in den Mischungen reduzierten Grasanteils zu übermäßigem Grasaufwuchs bzw. starkem Aufwuchs von Disteln kommen, so kann abweichend von dem naturschutzfachlich gewünschten späten Schnitttermin (ab 16. August) bei mehrjährigen Streifen ein einmaliger Schröpfschnitt (möglichst mit Abräumen) sinnvoll sein. Dabei sind Artenschutzaspekte (insbesondere Brutvorkommen) zu berücksichtigen. Der Schnitt kann frühestens ab dem 01. Juli erfolgen (GAPKondV § 17 (4)). Er sollte bevorzugt zeitversetzt auf mehreren Teilflächen durchgeführt werden. Bei einer Distelbekämpfung sollte die Schnitthöhe bei mind. 40 cm liegen.

- Der Aufwuchs darf nicht genutzt werden.
- Eine Beregnung etablierter Streifen, auch im Zusammenhang mit der Beregnung angrenzender Nutzflächen, sollte zum Schutz der Fauna nicht erfolgen.
- Ein Befahren der Flächen außer für zugelassene Bewirtschaftungs-/ Pflegemaßnahmen ist nicht zulässig.

Hinweise zu Einsaaten mit Luzerne bzw. Luzerne-Gemengen

Der Einsatzbereich der Luzerne ist beschränkt. Die Saatluzerne (*Medicago x varia*, *Medicago sativa*) neigt zur Bastardierung mit *Medicago falcata*. *Medicago falcata* ist in vier Regionen (NRBU, WEBL, SÜBL, BRG) in Kategorie 3 der Roten Liste, in der Region WB/WT in Kategorie 2 der Roten Liste eingestuft. In diesen Regionen ist eine Luzerneeinsaat nur außerhalb von Schwerpunktvorkommen des Sichelklees (*Medicago falcata*) gestattet. Die Schwerpunktvorkommen sind im Einzelfall örtlich abzugrenzen. Ggf. ist auf andere Mischungen auszuweichen.

Mit einer Einsaatmenge von 12 kg/ha (reine Luzerne) wird in der Regel eine dichte Einsaat erzielt. Bei gewünschter geringerer Dichte des Bestandes kann die Einsaatmenge entsprechend reduziert werden. Möglich ist eine Beimischung von Weizen. Bei der Luzerne bietet sich ggf. die Beimischung von Bakterien bei der Aussaat an, da diese im Boden nicht immer in ausreichendem Maße vorhanden sind.

Bei Luzerneeinsaaten wird empfohlen jährlich etwa 50 % der Fläche (ab 16.08. bzw. bei bekannten Brutten von Wachtelkönig, Wiesenweihe später) zu mulchen. Das erhöht kleinräumig die Strukturvielfalt und verbessert gleichzeitig die Dauerhaftigkeit der Ansaat.

2.2 Maßnahmen zum Schutz des Feldhamsters

Fördermaßnahmen über die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen sind nur möglich auf Feldern mit nachgewiesenen Feldhamsterbauen oder auf benachbarten Äckern in den Kreisen Düren, Euskirchen, Heinsberg, dem Rhein-Erft-Kreis, dem Rhein-Kreis Neuss, der Stadt Aachen und der Städteregion Aachen. Eine Förderung ist ebenfalls möglich im Zusammenhang mit Wiederansiedlungen. In begründeten Fällen kann eine Förderung auch auf potentiell geeigneten Standorten erfolgen, wenn die Wahrscheinlichkeit einer Besiedlung durch aus anderen Siedlungsbereichen abwandernde Feldhamster gegeben ist.

Die Bewilligungsbehörden entscheiden in Abstimmung mit den Biologischen Stationen im Einzelfall über die sinnvolle Kombination von Fördermaßnahmen.

Die Maßnahmen können innerhalb der Bewilligungsperiode unter Beibehaltung der bewilligten Größe der Extensivierungsfläche auf geeigneten Flächen des Betriebes rotieren, soweit dies der Schutzzweck zulässt. Bei den Paketen 5036 und 5037 ist keine Rotation möglich.

Soweit Verpflichtungen an Getreidekulturen gebunden sind, lassen sie sich fruchtfolgebedingt nicht in jedem Jahr des Verpflichtungszeitraums durchführen. Die vereinbarten Verpflichtungen können aus diesem Grund bis zu zweimal innerhalb des Verpflichtungszeitraums ausgesetzt werden. In diesen Jahren erfolgt für die betreffenden Maßnahmen keine Auszahlung. Einen Überblick, welche Maßnahmen bei welchen Kulturen einzuhalten sind bzw. durchgeführt werden können, gibt **Tabelle 1**.

Paket 5021

Verpflichtung zur Untersaat bzw. Einsaat einer Zwischenfrucht in die Stoppel

- Ausgleichsbetrag ha/Jahr: 140,- €

Die Untersaat/Zwischenfrucht muss bis zum 15.10. (bei den Folgekulturen Wintergerste und Winterhafer bis 20.09.) auf der Fläche stehen bleiben.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet in Abstimmung mit der Biologischen Station über geeignete Einsaaten, Einsatzzeiträume und ggf. erforderliche Bearbeitungsgänge.

Die Einsaat einer Zwischenfrucht hat nach der Ernte in die verbleibende Stoppel zu erfolgen. Damit soll schnellstmöglich wieder ausreichend Deckung für den Feldhamster hergestellt werden.

Paket 5022 F

Verzicht auf Tiefpflügen

- Grubbern und Pflügen bis 30 cm erlaubt
- Ausgleichsbetrag ha/Jahr: 30,- €

Außer auf Flächen mit dauerhafter Einsaat sollte diese Maßnahme als Basispaket auf allen geförderten Flächen vereinbart werden. Sie ist ebenfalls als Basispaket auf weiteren Flächen in den Populationszentren und Vorkommensgebieten ohne bestätigte Feldhamstervorkommen der vergangenen Jahre gut geeignet, ohne dass zunächst weitergehende Maßnahmen vereinbart werden.

Paket 5024 F

Stehen lassen von Stoppeln in geeigneten Kulturen

- bis 15. Oktober (bei den Folgekulturen Wintergerste, Winterhafer bis 20. September)
- kein Herbizideinsatz auf der Stoppelbrache
- keine mechanische oder sonstige Beikrautregulierung
- Ausgleichsbetrag ha/Jahr: 185,- €

Stoppelbrachen im Feldhamsterschutz verfolgen vor allem das Ziel, durch den Verzicht auf die Bodenbearbeitung eine Störung des Lebenszyklus des Feldhamsters zu vermeiden. Durch verbleibende Stoppeln und Erntereste sowie aufkommende Kräuter werden sowohl Deckung als auch Nahrung zur Verfügung gestellt.

Stoppelbrachen sind beim Anbau von Getreide und Körnerleguminosen förderfähig. Über weitere geeignete Kulturen kann im Einzelfall nach Abstimmung mit dem LANUV entschieden werden.

Die Stoppelhöhe wird je nach Kultur festgelegt. Bei Getreide beträgt diese i.d.R. 20 cm. Das Häckseln der Stoppeln ist bis zur festgelegten Stoppelhöhe zulässig. Bei Körnerleguminosen kann aufgrund der oft niederliegenden und brüchigen Stoppeln keine einzuhaltende Höhe festgelegt werden. Bei diesen Kulturen sollte so hoch wie möglich geerntet werden, damit Erntereste und Stoppelstrukturen auf der Fläche verbleiben. Ein Verzicht auf eine flächige Bodenbearbeitung nach der Ernte in Verbindung mit dem Verzicht auf Herbizide ist bei diesen Kulturen die prämienrelevante Einschränkung.

In Verbindung mit der Einsaat einer Zwischenfrucht in die Stoppel (Paket 5021) kann bei Bedarf und nach Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde ab dem 01. September ein Häckseln auf 10 cm Stoppelhöhe zugelassen werden. Die Maßnahme fördert die aufgelaufene Zwischenfrucht in dem gleichzeitig die Wiederaustriebskraft unerwünschter Kräuter (z.B. Weißer Gänsefuß, Gänsedistel, Bingelkraut) stark geschwächt wird. Durch eine üblicherweise vorlaufende Walze am Mulchgerät wird die Stoppel niedergedrückt. Da in feuchten Jahren ein Wiederaufrichten nur noch sehr begrenzt gegeben ist, sollten Vor-Ort-Kontrollen zur Ermittlung der Stoppelhöhe vor dem 01.09. stattfinden.

Vom Verbot des Herbizideinsatzes und dem Verzicht auf mechanische Unkrautbekämpfung auf der Stoppelbrache können in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde Ausnahmen für einen 14 Tage vorgezogenen Einsatz zugelassen werden (ab 01.10. bzw. 06.09.). Diese Ausnahme wird nicht auf die zulässigen Anwendungen bei Paket 5032 angerechnet. Die Umsetzung dieser Ausnahme ist zu kontrollieren.

Der vorzeitige Umbruch der Stoppeln bei nachfolgendem Anbau von Wintergerste und Winterhafer stellt bereits einen Kompromiss bzgl. der erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahme dar. Daher kann nur in diesen Fällen der vorzeitige Umbruch zugelassen werden. Im Fall einer Vor-Ort Kontrolle ist diese Auflage zu kontrollieren. Das bedeutet, dass die geplante Fruchtfolge geklärt und im Fall eines vorzeitigen Umbruchs der Stoppeln die Folgekultur geprüft werden muss.

Bei besonderen Problemen mit der Verunkrautung z.B. von Vorgewenden kann ggf. dieser Flächenanteil aus den Verpflichtungen des Vertragsnaturschutzes herausgenommen werden. Die betroffene Fläche kann dann als eigener Teilschlag ausgewiesen werden, für den keine Auszahlung erfolgt/beantragt wird.

Tabelle 1: Maßnahmen und Maßnahmenkombinationen für die Feldhamsterförderung nach Kulturarten (Prämien in Euro pro ha und Jahr)

Paket	Kurztext	A	B	C	D
		Sommer- od. Wintergetreide	Körner-leguminosen	Luzerne, Klee, Klee-gras mehrjährig	keine der Kulturen A-C
5021	Untersaat/Zwischenfrucht	140	140	-	-
5022 F	Verzicht auf Tiefpflügen	30	30	30	30
5024 F	Stehenlassen von Stoppeln	185	185	-	-
5032²	teilweiser Verzicht auf Pflanzenschutzmaßnahmen	280	280	-	-
5035²	Verzicht auf organische Düngung außer Festmist, Kompost, Champost	135	135	-	-
5036	Verzicht auf Rodentizide	55	55	55	55
5037	feldhamsterfreundliche Fruchtfolge	785	785	785	785
<p>Die oben genannten Maßnahmen können gleichzeitig auf derselben Fläche vereinbart werden. Die Einzelprämien werden entsprechend addiert. Bei Kombination mit der Maßnahme 5025 F (Ernteverzicht) sind die Auflagen der oben genannten Maßnahmen (soweit bewilligt) bei den jeweiligen Kulturen ebenfalls einzuhalten. Die maximale Prämienhöhe ist jedoch auf 2.280,- €/ha/Jahr begrenzt (siehe Seite 6).</p>					
Paket	Kurztext	A	B	C	D
		Sommer- od. Wintergetreide	Körner-leguminosen	Luzerne, Klee, Klee-gras mehrjährig	keine der Kulturen A-C
5025 F	Ernteverzicht	2.240	2.240	2.240	2.240
5042 F	mehrfährige Einsaat mit Luzerne, Klee, Klee-gras ohne Nutzung (Nutzartcode 560)	1.970 (Einsaatjahr) 1.530 (Folgejahre)			

² Im ökologischen Anbau nicht förderfähig

Paket 5025 F

Ernteverzicht von Getreide und Körnerleguminosen

- bis 15. Oktober (bei den Folgekulturen Wintergerste, Winterhafer bis 20. September)
- Ausgleichsbetrag ha/Jahr: 2.240,- €

Der Umfang der Ernteverzichtsflächen wird nach fachlichen Gesichtspunkten in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde/Biologischen Station festgelegt. Es gelten nachfolgende Mindestanforderungen:

In den Vorkommensgebieten sollten Flächen mit Getreide oder Körnerleguminosen von mind. 200 m²/ha nach Möglichkeit in Bereichen mit Hamsterbauen stehen bleiben. In den Populationszentren sollten mind. 6 m breite Streifen stehen bleiben. Der empfohlene Abstand der Streifen beträgt ca. 100 m. Der Flächenanteil von Ernteverzichtsflächen sollte mindestens 5 % pro Hektar betragen. Bei einem Anteil von 5% Ernteverzichtsflächen pro Hektar ergibt sich eine Prämienauszahlung von 112,- €

Zum vorzeitigen Umbruch der Ernteverzichtsfläche bei nachfolgendem Anbau von Wintergerste oder Winterhafer siehe Paket 5024.

Es sollte darauf geachtet werden, Arten und Sorten mit möglichst geringer Lagerneigung auszuwählen. Dies trifft in der Regel auf Weizen, Hafer, Wintertriticale und Winterroggen zu. Gerste und Dinkel liegen im mittleren Bereich, nicht geeignet sind Sommertriticale und Sommerroggen. Diese Kulturen neigen stärker zum Lagern und Auskeimen der Samen. Weitere z.T. historische Getreidearten wie Hirse, Emmer, Einkorn usw. sind in Absprache mit dem LANUV ggf. zulässig.

Auch wenn mit dieser Maßnahme die maximal zulässige Prämie pro Hektar und Jahr fast erreicht ist und daher andere Teilprämien nicht mit aufaddiert werden können, sind die sonstigen für Getreide und Körnerleguminosen vereinbarten Auflagen dennoch einzuhalten.

Paket 5032

Eingeschränkter Pflanzenschutz im konventionellen Landbau

- Beschränkung auf einen zweimaligen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln pro Jahr
- Ausgleichsbetrag ha/Jahr: 280,- €

Die Einschränkung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln im konventionellen Anbau ist soweit möglich bei Sommergetreide, Wintergetreide und Körnerleguminosen zu vereinbaren. Halmstabilisatoren, fungizide Saatgutbeizen und Rodentizide sind von dieser Einschränkung nicht betroffen.

Zweimal im Jahr bleibt der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) zulässig. Dabei können Kombipräparate zum Einsatz kommen. Eine mechanische Unkrautbekämpfung ist zulässig.

Über die Notwendigkeit einer vorherigen Abstimmung des PSM-Einsatzes mit der Bewilligungsbehörde oder der Biologischen Station, wird im Einzelfall im Rahmen des Zuwendungsbescheides entschieden.

Paket 5032 kann im ökologischen Landbau ergänzend zur Ökolandbauprämie nicht gefördert werden.

Paket 5035**Verzicht auf organische Düngung mit Ausnahme von Festmist, Kompost und Champost**

- Ausgleichsbetrag ha/Jahr: 135,- €

Der Verzicht auf organische Düngung mit Ausnahme von Festmist, Kompost und Champost gilt in Jahren mit Anbau von Getreide und Körnerleguminosen ganzjährig. Hühnertrockenkot fällt nicht unter den Begriff „Festmist“ und ist daher nicht zugelassen. Nach Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde können im Einzelfall andere feste organische Düngemittel zugelassen werden, wenn eine nachteilige Wirkung für den Feldhamster nicht gegeben erscheint.

Paket 5035 kann im ökologischen Landbau ergänzend zur Ökolandbauprämie nicht gefördert werden.

Paket 5036**Verzicht auf Rodentizide**

- Ausgleichsbetrag ha/Jahr: 55,- €

Im Rahmen des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) besteht bereits eine Einschränkung des Einsatzes von Rodentiziden. Bei dieser Maßnahme wird darüber hinaus auf die gemäß PflSchG möglichen Ausnahmen verzichtet, so dass ein vollständiger Verzicht auf Rodentizide über die gesamte Laufzeit der Maßnahme (im Normalfall fünf Jahre) besteht.

Eine Rotation ist bei dieser Maßnahme nicht möglich. Sie ist über den gesamten Zeitraum der Bewilligung auf der vereinbarten Fläche umzusetzen.

Außerhalb der Vorkommensgebiete/Populationszentren wird der Verzicht auf Rodentizide nur in Verbindung mit anderen den Feldhamster fördernden Maßnahmen angeboten.

Die Prämie für Paket 5036 kann auch im ökologischen Landbau gewährt werden.

Paket 5042 F**Ackerbrache mit feldhamsterfördernder Einsaat**

- mehrjährige Einsaat mit Klee/Kleegras oder Luzerne
- Pflegemanagement und Pflegezeiträume werden im Einzelfall festgelegt
- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
- Keine Nutzung des Aufwuchses
- Ausgleichsbetrag ha/Jahr:
 - Im Jahr der Einsaat 1.970,- €
 - In den Folgejahren 1.530,- €

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um Flächen die aus der Produktion genommen sind. Daher sind die allgemeinen Anforderungen an solche Flächen im Rahmen der Konditionalität zu beachten (siehe Seite 14 „Pakete 5041 und 5042 - einleitende Erläuterungen“). Eine Nutzung des Aufwuchses ist nicht zulässig.

- Bei streifenförmiger Anlage sollte die Streifenbreite mindestens 6 m betragen.

- Es sind auch flächige Anlagen (Richtwert bis ca. 1 ha) möglich.
- Eine Einsaat im Frühjahr muss spätestens zum 15.05. erfolgt sein.
- Mehrjährig bedeutet mindestens zweijährig.
- Pflegemaßnahmen werden auf die Anforderungen des Feldhamsterschutzes ausgerichtet. Sie dürfen im Regelfall nur außerhalb des Zeitraums 01.04. bis 15.08. (GAPKondV § 17 (4)) erfolgen. Soweit notwendig und naturschutzfachlich vertretbar kann sowohl im Jahr der Aussaat als auch zur Pflege der Luzerne in den Folgejahren ab 01. Juli ein Schröpfungsschnitt (GAPKondV § 17 (4)) erfolgen.
- Im Falle eines Fruchtwechsels auf der Fläche (Maßnahmenfläche rotiert auf eine andere Parzelle) müssen die Einsaaten bis zum 15.10. (bei den Folgekulturen Wintergerste und Winterhafer bis zum 20.09.) stehen bleiben.
- Im letzten Jahr der Verpflichtung ist die Ackerbrache mindestens bis zum 31. August beizubehalten (GAPKondV § 21). Zur Vorbereitung und unmittelbaren Aussaat von Winteraps oder Wintergerste ist dies nur bis zum 14.08. notwendig.

Paket 5037

Feldhamster freundliche Fruchtfolge

- fünfjährige Fruchtfolge beinhaltet zwei Jahre Anbau von Getreide oder Körnerleguminosen sowie mindestens zweijährigen Anbau von Luzerne, Klee oder Klee gras
- Ausgleichsbetrag ha/Jahr: 785,- €

Der Ausgleichsbetrag wird jährlich auf festgelegten Flächen gezahlt, auf denen im Rahmen der fünfjährigen Maßnahmenlaufzeit die Fruchtfolge feldhamsterfreundlich ausgerichtet wird.

In der Fruchtfolge werden zwei Jahre Anbau von Getreide oder Körnerleguminosen sowie ein zweijähriger Anbau von Luzerne, Klee, Klee gras vorausgesetzt. Es ist auch möglich über mehrere Jahre Luzerne, Klee oder Klee gras anzubauen. Im Ergebnis müssen in vier von fünf Jahren feldhamsterfreundliche Kulturen angebaut werden, wovon mindestens zwei Jahre in Folge mit Luzerne, Klee oder Klee gras zu bestellen sind.

Einschränkungen in Bezug auf Pflanzenschutz und Düngung sind nicht Bestandteil dieser Maßnahme. Eine Kombination der Einsaat von Luzerne, Klee oder Klee gras mit den Paketen 5032 und 5035 ist jedoch nicht möglich.

Allgemeine Vorgaben:

Sollte die Umsetzung von Paket 5037 nicht möglich sein, ist dennoch als Nebenbestimmung festzulegen oder zu empfehlen, dass innerhalb des Verpflichtungszeitraumes mindestens in drei Jahren Wintergetreide, Sommergetreide, Körnerleguminosen, Luzerne oder Klee/Klee gras (einjährig oder mehrjährig) angebaut wird.

Soweit diese oder andere Nebenbestimmungen als Auflagen formuliert werden, unterliegen sie im Fall einer VOK ebenfalls einer Überprüfung. Wird die Anforderung an die Fruchtfolge als Empfehlung formuliert, ist dies bei einer VOK ohne Prüf- und Sanktionsrelevanz. Soweit die Fruchtfolgevorgaben verbindlich geregelt werden, empfiehlt sich eine ergänzende Öffnungsklausel im Bewilligungsbescheid, die in begründeten Fällen nach Rücksprache mit der Bewilligungsbehörde eine Abweichung zulässt.

3 Maßnahmengruppe 2 – Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünland

Paket 5100

Umwandlung von Acker in Grünland

– bei Selbstbegrünung mit vorbereitender Bodenbearbeitung oder Einsaat mit einer vorgegebenen Rahmenmischung	
Ausgleichbetrag ha/Jahr:	
im 1. Jahr	615,- Euro
in den Folgejahren	440,- Euro
– durch Mahdgutübertragung oder Einsaat von gebietseigenem bzw. Regiosaatgut	
Ausgleichbetrag ha/Jahr:	
im 1. Jahr	2.040,- Euro
in den Folgejahren	440,- Euro

Die Maßnahme ist landesweit förderfähig.

In folgenden Gebieten ist die Umwandlung von Acker in Grünland aus naturschutzfachlicher Sicht sowie aus Gründen des Klimaschutzes besonders erstrebenswert.

- in Natura 2000-Gebieten
- in Naturschutzgebieten

und in Anlehnung an § 5, Abs. 2, Nr. 5 BNatSchG

- in episodisch überschwemmten Auenlagen
- in Moorpufferzonen sowie auf organischen Böden (Grundlage: Bodenkarte 1:50T etc.)
- auf erosionsgefährdeten Flächen (Neigung > 15 %; Grundlage: Deutsche Grundkarte etc.)
- auf Flächen mit geringem Grundwasserflurabstand (Grundwasserflurabstand < 0,40 m; Grundlage Bodenkarte 1:50T etc.)

Alle geförderten Flächen werden automatisch Bestandteil des Kulturlandschaftsprogramms.

Die Förderung ist für die Dauer von zwei Bewilligungsperioden und nur in Verbindung mit einer ergänzenden Grünlandextensivierung der Maßnahmengruppe 2 möglich.

1. Die Umwandlung kann im Herbst vor Maßnahmenbeginn, muss aber spätestens zum - je nach Anlagemethode - frühesten geeigneten Zeitpunkt des 1. Bewilligungsjahres erfolgen. Die zu Maßnahmenbeginn vorhandene Ackerkultur kann noch regulär abgeerntet werden. Im Fall der Anlage im Herbst vor Laufzeitbeginn ist ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn schriftlich zu genehmigen.
2. Für die Umwandlung kann nur in einer Bewilligungsperiode, einmalig für dieselbe Fläche, eine Bewilligung ausgesprochen werden. Eine Umwandlung empfiehlt sich nur auf Flächen im Eigentum des Antragstellers. Bei der Beratung des Antragstellers sind die jeweils geltenden Regelungen im Zusammenhang mit Verpflichtungen zum Erhalt von Dauergrünland zu berücksichtigen.
3. Die Förderung der Umwandlung ist nur zulässig in Verbindung mit einer Grünlandextensivierung gemäß den Bewirtschaftungspaketen 5121 bis 5124, 5131 bis 5168 und 5170. Die

Bewirtschaftung muss dem Aufwuchs und damit der Nährstoffversorgung des Standortes angepasst sein. Dazu eignet sich besonders gut die Extensivierung von Grünland ohne zeitliche Bewirtschaftungseinschränkungen (5121 bis 5124), da hier die Nutzungsintensität dem Aufwuchs optimal angepasst werden kann. Sehr späte Schnitttermine sind in der Regel als Erstextensivierung ungeeignet.

4. Die Umwandlung von Acker in Grünland ist nicht zulässig, wenn dadurch wertvolle Ackerwildkrautflora beseitigt wird. Stattdessen ist eine Bewirtschaftung nach 5010 anzustreben.
5. Die Flächen müssen vor Bewilligung mindestens 5 Jahre in Acker- oder Dauerkulturnutzung gewesen sein. Sie dürfen nicht auf 10 bzw. 20 Jahre stillgelegt sein.
6. Die Umwandlung sollte durch Selbstberasung, Ausbringen von Mäh- oder Druschgut oder durch Einsaat mit einer standortangepassten Naturraum bzw. zertifizierten Regiosaatgutmischung erfolgen.

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/mahdgut/de/fachinfo>

Selbstberasung sollte nur dort erfolgen, wo von einem guten Potential an Diasporen der Zielarten im Boden bzw. Zielartenvorkommen im Umfeld auszugehen ist. Bei absehbaren Schwierigkeiten mit Problemunkräutern (z.B. Ackerkratzdistel, Jakobskreuzkraut) ist auf eine sorgfältige Entwicklungspflege der Fläche zu achten oder es sollte eine der anderen Methoden ausgewählt werden.

Insbesondere im Flachland steht für die Mäh- bzw. Druschgutübertragung bisher z. T. kein geeignetes Material zur Verfügung. Gleiches gilt auch für lokales bzw. Naturraumsaatgut. In diesen Fällen ist dem Standort und der Zielsetzung der Maßnahme angepasstes zertifiziertes Regiosaatgut zu verwenden. Nähere Informationen zur Produktion und Verwendung von Regiosaatgut findet man unter

<https://www.regionalisierte-pflanzenproduktion.de> .

Hier sind alle relevanten Informationen zur Einteilung Deutschlands in die zu berücksichtigenden Herkunftsregionen enthalten. Außerdem wird hier ein Artenfilter zur Verfügung gestellt, mit dem die für die jeweilige Herkunftsregion grundsätzlich geeigneten Arten ermittelt werden können. Die Anwendung des Artenfilters ist notwendig, um negative Auswirkungen der Verwendung von Regiosaatgut zu vermeiden. Weitere Informationen zu den Zertifizierungssystemen findet man unter

<http://www.bdp-online.de/de/Branche/Saatguthandel/RegioZert/> bzw.

<http://www.natur-im-vww.de/wildpflanzen/vww-regiosaaten/zertifikat/> .

In den Fällen, in denen nicht alle Arten der gewünschten Saatgutmischung auf dem Markt zur Verfügung stehen, kann ein Verzicht auf diese Arten notwendig sein, soweit das Entwicklungsziel (evtl. nach einer längeren Entwicklungszeit) trotzdem erreicht werden kann. Nur für die Fälle, für die zurzeit in diesem Sinne noch kein geeignetes Regiosaatgut zur Verfügung steht, kann erwogen werden, die vom LANUV zur Überbrückung entwickelten „Naturschutz (N)-Mischungen“ auszusäen (Anhang 2). Ihre Aussaat dient überwiegend der Anlage von Ammenbeständen. Über die anschließende Einwanderung biotoptypischer Grünlandarten aus Nachbarbeständen oder das Keimen von Samen aus dem Diasporenvorrat des Bodens sollen sich artenreiche Grünlandgesellschaften entwickeln. Die Mischungen stützen sich auf Arten, die auch im normalen landwirtschaftlichen Betrieb in größeren Mengen ausgesät werden. Auf

„buntblühende Arten“ wird bewusst verzichtet. Soll eine solche N-Mischung und damit im Allgemeinen Saatgut nicht gebietseigener Herkunft verwendet werden, bedarf dies einer Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde nach § 40 (1) BNatSchG.

Die Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau (FLL) hat im Jahr 2014 „Empfehlungen für die Begrünung mit gebietseigenem Saatgut“ (Regelsaatgutmischung Region, Naturraumtreues Saatgut) herausgegeben.

<https://shop.fll.de/de/empfehlungen-fuer-begruenungen-mit-gebietseigenem-saatgut-2014-broschuere.html>

Diese werden zur Zeit aktualisiert. Außerdem ist unter Federführung des Bundesamtes für Naturschutz ein „Leitfaden zur Verwendung von gebietseigenem Saat- und Pflanzgut krautiger Arten in Deutschland“ in Arbeit.

Paket 5121 bis 5124

Grünlandextensivierung ohne zeitliche Bewirtschaftungsbeschränkung - Aushagerung

- Verzicht auf jegliche Düngung und Pflanzenschutzmittel³
- Verzicht auf Nachsaat⁴ und Pflegeumbruch
- i.d.R. keine Winterbeweidung
- Ausgleichsbetrag ha/Jahr bis 200 m ü. NN
 - bei Beweidung (Paket 5121): 470,- €
 - bei Mahd (Paket 5122): 415,- €
- Ausgleichsbetrag ha/Jahr über 200 m ü. NN
 - bei Beweidung (Paket 5123): 345,- €
 - bei Mahd (Paket 5124): 355,- €

1. Aushagerung ist nur auf Standorten sinnvoll, die über Niveau aufgedüngt wurden. Von Natur aus hochproduktive Standorte wie z. B. lehmige Böden in regelmäßig überfluteten Auen sind in der Regel für eine Aushagerung ungeeignet, hierfür ist eine naturschutzgerechte Bewirtschaftung gem. 5131 bis 5168 anzustreben.
2. Für die dem Aufwuchs gerechte Grünlandnutzung ist die Anzahl der Weidetiere nicht begrenzt. Eine Nachmahd bei Beweidung ist zulässig. Wiesen können und sollten so oft wie möglich gemäht werden, damit eine raschere Aushagerung erfolgt.
3. Nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde ist im Einzelfall eine Nachsaat möglich.

³ Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot des Einsatzes von PSM bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 35,- €/ha/Jahr.

⁴ Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot der Nachsaat bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 30,- €/ha/Jahr.

4. Die Aushagerung kann grundsätzlich nur als Erst-Extensivierung für eine Dauer von maximal zwei Bewilligungsperioden gefördert werden. Danach sollte eine Bewirtschaftungsvereinbarung nach 5131 bis 5168 bzw. 5170 abgeschlossen werden.
5. Winterbeweidung (15.11. bis 14.3.) und Zufütterung sind mit dem Ziel der Aushagerung nicht vereinbar.
6. Ist eine ausreichende Aushagerung gegeben kann eine Umstellung auf eine extensivere Nutzungsvariante (Verschärfung gem. 5131 bis 5168) während der Laufzeit der Maßnahme erfolgen.
7. Sofern der Einsatz von PSM und die Nachsaat gesetzlich oder untergesetzlich bereits verboten sind, werden bei der Auszahlung durch die EU-Zahlstelle entsprechenden Prämienabzüge vorgenommen. Die entsprechende Einschränkung bleibt dennoch Bestandteil der Auflagen.
8. Eine Kombination von Maßnahmen der extensiven Grünlandnutzung untereinander und mit anderen Agrarumweltmaßnahmen ist im Einzelfall möglich. Welche Maßnahmen kombinierbar sind, ergibt sich aus den Tabellen 7 und 8 in **Kapitel 5 „Kombinierbarkeit von Maßnahmen“**.

3.1 Extensive Weide- oder Wiesennutzung

1. Begriffsdefinitionen:
 - a. Weide = erste Nutzung im Jahr ist Beweidung, in der angegebenen Zeit ist die Viehdichte beschränkt
 - b. Wiesen und Mähweiden = erste Nutzung im Jahr ist der Grasschnitt ab dem vereinbarten Termin
2. Bei Aufwuchs gerechter Weidenutzung mit zeitlich begrenztem Viehbesatz unterliegt die Grünlandnutzung ganzjährig der Beschränkung von Dünger, Pflanzenschutzmitteln sowie dem Verzicht auf Pflegeumbruch bzw. Nachsaat in zwei Intensitätsstufen (Extensivierungsstufe 1 und 2).
3. Eine Beweidung mit einer Besatzdichte von 2 GVE sollte nur auf solchen Flächen erfolgen, wo die Viehdichte zur Abweidung des Aufwuchses ausreicht.
4. In den angegebenen Zeiträumen gemäß RRL VNS gilt die Beschränkung der Viehbesatzdichte bei den Paketen 5131 bis 5146 bzw. die absolute Nutzungsruhe bei den Paketen 5151 bis 5168 (Schutz z.B. von Wiesenbrütern). Zufütterung und Winterbeweidung sind in der Regel auszuschließen.
5. Die Bewilligungsbehörde kann bei Höhenlagen ab 400 m den Zeitraum für die zulässigen Pflegemaßnahmen (Schleppen, Walzen) grundsätzlich um 14 Tage verlängern. Die Zeiten für die extensiven Nutzungsvorgaben ändern sich dadurch nicht. Eine entsprechende Regelung kann in die Kulturlandschaftsprogramme aufgenommen werden, um nicht in jedem Einzelfall die mögliche Verlängerung des Zeitraumes prüfen zu müssen. Für die anderen Höhenlagen bleibt es bei der Einzelfallregelung gemäß Rahmenrichtlinie.
6. Die Bewilligungsbehörde legt die Höhenstufe nach der Höhe des höchsten Punktes über NN der jeweiligen Fläche fest.

7. Wenn die Bewilligungsbehörde aus naturschutzfachlichen Gründen eine Nichtnutzung von Randstreifen oder Inseln zur Bildung von Strukturen wünscht, ist dies in der Bewilligung ausdrücklich vorzugeben. Diese nicht gemähten Strukturen können mit der Ökoregelung „Altgrasstreifen“ (GAPDZG § 20 (1) 1. d) kombiniert werden, soweit die Bestimmungen für die „Altgrasstreifen“ gemäß Anlage 5 zu § 17 (1) GAPDZV (u.a. Mahd frühestens ab 01.09, höchstens zwei aufeinanderfolgende Jahre an derselben Stelle) mit den Bestimmungen im Vertragsnaturschutz im Einklang stehen. Die Prämien werden addiert. Im umgekehrten Fall wäre im Zuwendungsbescheid ausdrücklich festzulegen, wenn die Anlage von Altgrasstreifen nicht zulässig ist, weil dies mit dem Ziel der Vertragsnaturschutzmaßnahme nicht vereinbar ist.

Im Hinblick auf den Erhalt eines Dauergrünland-Status sind solche ungemähten Bereiche in der Regel dann unproblematisch, wenn sie entweder generell beim zweiten Schnitt mit gemäht werden oder wenn die Lage von ungemähten Bereichen jährlich wechselt, also spätestens in jedem zweiten Jahr gemäht wird. Damit werden die Anforderungen an den „Guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand“ (GLÖZ) erfüllt.

8. Soweit erforderlich kann die Bewilligungsbehörde weitere Nutzungsaufgaben festlegen. Es ist zu beachten, dass alle weiteren Auflagen im Falle von Vor-Ort Kontrollen ebenfalls zu prüfen sind und negative Feststellungen sanktionsrelevant werden können. Über die Vorgaben der RRL VNS hinausgehende verbindliche Auflagen sind im Rahmen der Grundbewilligung im NASO-Programm zu erfassen und mit einem Prüfzeitraum zu belegen. Soweit vertretbar, sollten daher weitere Einschränkungen als Empfehlungen formuliert werden.
9. Bei nicht trittfestem Grünland ist eine Winterbeweidung nicht zugelassen. Das gilt in der Regel in der Zeit vom 01.11. bis 14.03.
10. Bzgl. der Versorgung mit den Grundnährstoffen Phosphor, Kali und Magnesium gelten als Richtwert die Versorgungsstufen A bis B bei Magergrünland und B bei sonstigem Extensivgrünland. Diese Werte müssen nicht zwingend eingestellt werden, wenn niedrigere Gehalte keine negativen Auswirkungen auf das Arteninventar haben.
11. Bei Zulässigkeit der organischen Stickstoffdüngung ist die Düngermenge im Zuwendungsbescheid in kg N/ha/Jahr festzulegen. Aus naturschutzfachlichen Erwägungen wird empfohlen, diese Menge je nach Biototyp und Nutzungsintensität auf 30, 60 oder 90 kg N/ha/Jahr festzulegen.
12. Die meisten organischen Stickstoffdünger sind im Rahmen einer VNS Förderung nicht zulässig. Das hat folgende Hintergründe:
- flüssige organische Düngemittel haben eine schnelle N-Wirkung (Schweinegülle und -jauche 70% N-Freigabe im ersten Jahr, Rindergülle 50%; LWK NRW 2015), die Einsatzmenge ist nicht kontrollierbar; Gülle kann darüber hinaus auch eine ätzende Wirkung haben.
 - Klärschlamm ist gem. § 4 Klärschlammverordnung auf Grünland generell nicht zugelassen (Krankheitserreger, Schwermetalle, Arzneimittelrückstände).
 - Geflügelmist wird aus hygienischen Gründen (Krankheitserreger) eigentlich auf Grünland nicht verwendet, ist aber nicht unmittelbar verboten (LWK NRW 2015).
 - Geflügelkot ist ähnlich wie Gülle wegen der anfänglich hohen N-Verfügbarkeit (> 40%) im Rahmen einer Naturschutzförderung im Sinne des Vorsorgeprinzips ebenfalls ungeeignet.

- Gärreste haben eine schwer zu kalkulierende N-Wirksamkeit. Trockene Gärreste gelten als nicht angepasster Grünlanddünger (hohe P-Gehalte, hohe N-Verluste nach Ausbringung, keine gute Verwertung der „Humusanteile“) (Möller et al 2009)
 - Komposte können im Einzelfall auf der Grundlage der Analyseergebnisse zugelassen werden. Eine pauschale Beurteilung und generelle Zulassung ist aufgrund der Uneinheitlichkeit bedingt durch sehr unterschiedliche Einsatzstoffe nicht möglich. Sollten Unsicherheiten in der Bewertung der Analyseergebnisse bestehen, gilt auch hier das Vorsorgeprinzip und damit ein Ausschluss dieses Düngers.
13. In den Paketen mit Verzicht auf jegliche N-Düngung ist eine P-K Düngung und Kalkung (außer Brannt-, Misch- und Carbokalk) nach Bodenanalyse möglich. Zur Vorbeugung der Artenverarmung auf mageren Standorten kann die Bewilligungsbehörde eine P-K Düngung auch verbindlich festlegen. Der Umfang der P-K Düngung und Kalkung richtet sich nach der vorher erfolgten Bodenanalyse.
14. Sofern für bestimmte Biototypen ein kompletter Düngeverzicht erforderlich ist (Borstgrasrasen, Schwermetallrasen, Pfeifengraswiesen, Seggenriede, Feuchtheiden, Heiden und Trockenrasen), ist dies von der Bewilligungsbehörde im Sinne der zulässigen Verschärfung ohne zusätzliche Prämie vorzugeben. Im Regelfall sind jedoch die Pakete 5200 bzw. 5210 bei diesen Biotopen die geeigneteren Fördermaßnahmen.
15. Anlage und Betrieb von Wildfütterungen sind nicht zulässig. Auch das Aufstellen von Jagdkanzeln und anderen jagdlichen Einrichtungen kann auf den Flächen untersagt werden.
16. Ein Paketwechsel ist während des Verpflichtungszeitraums bei gleichzeitiger Anpassung der Prämienhöhe möglich, sofern eine solche Anpassung mit Blick auf die Zielsetzungen der ursprünglichen Verpflichtung hinreichend begründet ist. Der Antrag zur Anpassung der Verpflichtung muss spätestens zum 01. Dezember des laufenden Verpflichtungsjahres gestellt werden. Die Anpassung der Verpflichtung ist in der Regel nur zum 01. Januar möglich. Die ggf. zusätzlich benötigten Finanzmittel sind beim LANUV rechtzeitig anzumelden.
17. Eine Kombination von Maßnahmen der extensiven Grünlandnutzung untereinander und mit anderen Agrarumweltmaßnahmen ist im Einzelfall möglich. Welche Maßnahmen kombinierbar sind, ergibt sich aus den Tabellen 7 und 8 in **Kapitel 5 „Kombinierbarkeit von Maßnahmen“**.

Paket 5131 bis 5146

Extensive Weidenutzung

- Es besteht Beweidungspflicht.
- In den in Tabelle 2 genannten Zeiträumen ist die Besatzdichte auf 2 bzw. 4 GVE eingeschränkt.
- Zulässige Pflege- und Düngemaßnahmen sind vor den in Tabelle 2 je Höhenlage erstgenannten Terminen abzuschließen.^{5,6} Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall bei entsprechendem Witterungsverlauf einer späteren Pflege- und Düngemaßnahme zustimmen, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen.
- Nach den genannten Zeiträumen können Beweidung, Nachmahd und sonstige zulässige Weidepflegemaßnahmen in der Regel uneingeschränkt erfolgen.
- In Extensivierungsstufe 1 wird die zulässige Menge an Stickstoff in kg/ha/Jahr festgelegt.
- Auf Kleinstflächen unter 0,5 ha können 2 GVE pro Fläche, bei 0,5 bis 1 ha 4 GVE pro Fläche zugelassen werden. Dies ist nur in Verbindung mit den Paketen 5141 bis 5146 möglich.

1. Die Beweidung sollte bzgl. Besatzdichte und Dauer so durchgeführt werden, dass am Ende der Weidesaison der überwiegende Teil der weidefähigen Biomasse entfernt ist (Richtwert ca. 70 %). Eine Festlegung dieses Richtwertes als Bewirtschaftungsauflage kann allerdings zu Kontrollproblemen führen. Daher sollte dieser Zielwert im Rahmen von Empfehlungen beschrieben werden.
2. Eine Beweidung mit Pferden auf kleinen oder feuchten/nassen Flächen ist problematisch und sollte dort unterbleiben. Auf genügend großen Flächen und bei trockenen Bodenverhältnissen kann eine dem Aufwuchs gerechte Beweidung mit Pferden zu einer Erhöhung der Strukturvielfalt führen. Sie muss mit den Naturschutzbelangen genau abgestimmt sein und sollte ggf. zusammen mit Rindern erfolgen. Sofern der Ausschluss von Pferdebeweidung oder das Erfordernis zum Einsatz bestimmter Weidetierarten fachlich geboten ist, ist dies im Bewilligungsbescheid ausdrücklich festzulegen. Ansonsten gilt für den Bewirtschafter Wahlfreiheit bzgl. der Weidetierart im Rahmen der zulässigen Besatzdichte.
3. Gemäß RRL VNS kann eine mechanische Beseitigung von unerwünschtem Aufwuchs im Normalfall nur außerhalb der in Spalte 2 genannten Sperrzeiträume erfolgen. Um jedoch naturschutzfachlich unerwünschten Aufwuchs effektiv zurückzudrängen ist im Einzelfall nach Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf ornithologisch nicht bedeutsamen Flächen eine mechanische Bekämpfung auch zu anderen Zeiten zulässig. Die Prämienzahlung bleibt davon unberührt.

5 Soweit gesetzlich oder untergesetzlich eine Einschränkung der Frühjahrsbearbeitung bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 45,- €/ha/Jahr.

6 Auf ornithologisch nicht bedeutsamen Flächen kann naturschutzfachlich unerwünschter Aufwuchs in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde auch nach dem genannten Termin mechanisch beseitigt werden.

Tabelle 2: Ausgleichsbeträge/ha/Jahr für die verschiedenen Extensivierungsvarianten

	Extensivierungsstufe 1		Extensivierungsstufe 2	
	2 GVE	4 GVE	2 GVE	4 GVE
Höhenlage der Fläche m ü. NN und Zeitraum für eingeschränkte Beweidungsdichte	Ganzjährig Verzicht auf: <ul style="list-style-type: none"> • flüssige organische Düngemittel, Geflügelmist, Gärreste und mineralische N-Dünger • Pflanzenschutzmittel⁷ • Pflegeumbruch 		Ganzjährig Verzicht auf: <ul style="list-style-type: none"> • jegliche N-Dünger • Pflanzenschutzmittel⁷ • Nachsaat⁸ • Pflegeumbruch 	
bis 200 m 15.03. - 15.06.	675,- € (5131)	550,- € (5141)	710,- € (5132)	625,- € (5142)
200 - 400 m 01.04. - 01.07.	410,- € (5133)	370,- € (5143)	490,- € (5134)	445,- € (5144)
über 400 m 01.04.- 15.07	410,- € (5135)	370,- € (5145)	490,- € (5136)	445,- € (5146)

⁷ Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot des Einsatzes von PSM bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 35,- €/ha/Jahr.

⁸ Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot der Nachsaat bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 30,- €/ha/Jahr.

Paket 5151 bis 5169

Extensive Wiesen- bzw. Mähweidenutzung

- Es besteht Mahdpflicht.
 - Die erste Mahd ist je nach Höhenlage ab dem in Tabelle 3 genannten Zeitpunkt zulässig⁹. Ist witterungsbedingt eine Nutzung zu einem früheren Zeitpunkt angezeigt, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall einer früheren Nutzung (bis zu 5 Werktagen) im betreffenden Jahr zustimmen, sofern keine naturschutzfachlichen Gründe entgegenstehen.
 - Nach der ersten Mahd können Nachbeweidung, Nachmahd und sonstige zulässige Weidemaßnahmen in der Regel uneingeschränkt erfolgen.
 - In Extensivierungsstufe 1 wird die zulässige Menge an Stickstoff in kg/ha/Jahr festgelegt.
 - Zulässige Pflege- und Düngemaßnahmen sind grundsätzlich vor den in Klammern genannten Zeitpunkten abzuschließen^{10,11}. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall bei entsprechendem Witterungsverlauf, einer späteren Pflege- und Düngemaßnahme zustimmen, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen.
1. Es liegt im Ermessen der Bewilligungsbehörde den Zuwendungsempfänger darauf hinzuweisen, dass die Mahd zum Schutz von Wiesen- und Watvögeln oder anderen Tierarten von innen nach außen oder von einer Seite erfolgen soll. Dies sollte in Form eines Hinweises auf das LNatSchG § 4 erfolgen.
 2. Eine Bewilligung mit Bewirtschaftungsverzicht bis zum 20.05. ist nur dann zulässig, wenn es sich um Flächen handelt, auf denen in den letzten Jahren keine Brutnester gefährdeter Vogelarten vorkamen. Dieser „geringe“ Nutzungsverzicht ist speziell als Einsteigerpaket geeignet oder kann dazu beitragen, bei benachbarten Förderflächen ein Nutzungsmosaik mit unterschiedlichen Schnittzeitpunkten zu erzeugen.
 3. Bei größeren Flächen oder mehreren geförderten Parzellen sollte angestrebt werden verschiedene Bewirtschaftungstermine zu vereinbaren (Staffelmahd).
 4. Auf Flächen mit beständigem Brutvorkommen sind entsprechend der Brutzeiträume längere Nutzungsverzichte / spätere Mahdtermine entsprechend der Staffeln der RRL VNS zu vereinbaren. Auch im Hinblick auf den Schutz bestimmter Pflanzen- oder Insektenarten ist ein geeigneter Nutzungstermin festzulegen. Im Hinblick auf mögliche VOK sollte ein zweiter Schnitttermin nur in den Fällen geregelt werden, in denen dies naturschutzfachlich erforderlich/geboten erscheint. Ein weiterer, als Auflage geregelter Schnitt, führt bei einer möglichen VOK zu einem weiteren Kontrolltermin.

⁹ Bei Vorkommen gefährdeter bodenbrütender Vogel-, anderer Tier- oder Pflanzenarten besteht die Pflicht zur Verschiebung des Mahdtermins bis zum Ende der Brutzeit bzw. bis zum für die jeweilige Art entscheidenden Zeitpunkt. Sofern der Mahdtermin über den letztgenannten Termin der jeweiligen Höhenlage gem. Tabelle 3 hinaus verschoben werden muss, wird zusätzlich ein Ausgleichsbetrag von 60,- €/ha/Jahr für jeweils 14 Tage Bewirtschaftungsverzögerung (max. 180,- €/ha/Jahr) gezahlt (Paket 5169).

¹⁰ Soweit gesetzlich oder untergesetzlich eine Einschränkung der Frühjahrsbearbeitung bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 45,- €/ha/Jahr.

¹¹ Auf ornithologisch nicht bedeutsamen Flächen kann naturschutzfachlich unerwünschter Aufwuchs in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde auch nach dem genannten Termin mechanisch beseitigt werden.

5. Silgenwiesen, Kohldistelwiesen, Wiesenknöterichwiesen sind in der Regel zweimal pro Jahr zu mähen. Erste Mahd ab 15.06. (unter 200 m üNN), 01.07. (über 200 m üNN), 15.07. (über 400 m üNN). Zweite Mahd ab 15.08. (unter 200 m üNN) bzw. 01.09. (über 200 m üNN). Sofern eine 2. Mahd nicht möglich ist, kann 6 Wochen nach der ersten Mahd eine Nachbeweidung mit 2 GVE je Hektar erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die Narbe ausreichend trittfest ist.
6. Die aufgrund von Brutvorkommen oder Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten erforderlichen Terminverschiebungen, einschließlich möglicher Flächenbegrenzungen, legt die Bewilligungsbehörde in Absprache mit der beauftragten Biologischen Station fest.
7. Die Prämienstaffelung erfolgt zunächst gemäß **Tabelle 3**. Die darüberhinausgehenden Ausgleichsbeträge werden gewährt, wenn Terminverschiebungen über den je nach Höhenlage letztgenannten Termin hinaus erforderlich werden. In diesen Fällen erfolgt eine zusätzliche Prämienauszahlung über **Paket 5169**.

Beispiel für die Prämienberechnung bei nachfolgender Bewilligung:

unter 200 m über NN, ganzjähriger Verzicht auf jegliche N-Düngung (= Extensivierungsstufe 2):

vereinbarte Bewirtschaftung ab 20.5	Prämienhöhe	610,- €
a) bei Terminverschiebung bis 01.06.	Prämienhöhe	650,- €
b) bei Terminverschiebung bis 15.06.	Prämienhöhe	700,- €
c) <u>Paket 5169 zusätzlich</u>		
bei Terminverschiebung bis 15.07.	Prämienhöhe	820,- €
(hier: 2 x 14 Tage Terminverschiebung	= 700,- € plus (2 x 60,-) =	820,- €)

8. Terminverschiebungen bei Brutvorkommen oder Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten sind Landwirten rechtzeitig von der Bewilligungsbehörde schriftlich mit Angabe der Erhöhung der Zuwendung mitzuteilen. Die erhöhte Auszahlung erfolgt im Folgejahr. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind beim LANUV „Koordinierende Stelle Vertragsnaturschutz“ rechtzeitig im Jahr der Terminverschiebung zu beantragen.
9. Eine Nachbeweidung mit Pferden auf kleinen oder feuchten/nassen Flächen ist problematisch und sollte dort unterbleiben. Auf genügend großen Flächen und bei trockenen Bodenverhältnissen kann eine dem Aufwuchs gerechte Beweidung mit Pferden zu einer Erhöhung der Strukturvielfalt führen. Sie muss mit den Naturschutzbelangen genau abgestimmt sein und sollte ggfs. zusammen mit Rindern erfolgen. Sofern der Ausschluss von Pferdebeweidung oder das Erfordernis zum Einsatz bestimmter Weidetierarten bei der Nachbeweidung fachlich geboten ist, ist dies im Bewilligungsbescheid ausdrücklich festzulegen. Ansonsten gilt für den Bewirtschafter Wahlfreiheit bzgl. der Weidetierart. Soweit bei der Nachbeweidung die Besatzdichte eingeschränkt wird, führt dies im Rahmen möglicher VOK zu einem weiteren Prüftermin.
10. Maßnahmen zur Anreicherung des Artenspektrums während der Laufzeit der Förderung z.B. durch Mahdgutübertragung sind möglich. Bei einer solchen Maßnahme handelt es sich nicht um eine Nachsaat im Sinne der Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion, sondern um eine Biotopverbesserung. Weitere Hinweise finden sich im Fachinformationssystem Mahdgutübertragung.

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/mahdgu/de/fachinfo>

Die für die im konkreten Fall gewählte Anreicherungsmethode erforderlichen Bodenvorbereitungen können als Ausnahme im Vertragsnaturschutz genehmigt werden. Grünland in Natura 2000-Gebieten ist „umweltsensibel“ gem. GAPKondG § 12 (1). Daher gilt hier zunächst ein generelles Pflugverbot. Maßnahmen zur Grasnarbenerneuerung bei umweltsensiblen Dauergrünland sind gemäß GAPKondV § 24 (1) anzeigepflichtig. Die weiteren Regelungen des § 24 sind ebenfalls zu beachten.

Tabelle 3: Ausgleichsbeträge/ha/Jahr für die verschiedenen Extensivierungsvarianten^{12,13,14}

	Extensivierungsstufe 1			Extensivierungsstufe 2		
Höhenlage der Fläche m ü. NN und Ende der Frühjahrsbearbeitung	Ganzjährig Verzicht auf: <ul style="list-style-type: none"> • flüssige organische Düngemittel, Geflügelmist, Gärreste und mineralische N-Dünger • Pflanzenschutzmittel¹⁵ • Pflegeumbruch 			Ganzjährig Verzicht auf: <ul style="list-style-type: none"> • jegliche N-Dünger • Pflanzenschutzmittel¹⁵ • Nachsaat¹⁶ • Pflegeumbruch 		
Paket	5151	5153	5155	5152	5154	5156
bis 200 m (15.03.)	ab 20.05. 550,- €	ab 01.06. 580,- €	ab 15.06. 610,- €	ab 20.05. 610,- €	ab 01.06. 650,- €	ab 15.06. 700,- €
Paket	5157	5159	5161	5158	5160	5162
200 - 400 m (01.04.)	ab 01.06. 390,- €	ab 15.06. 410,- €	ab 01.07. 440,- €	ab 01.06. 450,- €	ab 15.06. 480,- €	ab 01.07. 520,- €
Paket	5163	5165	5167	5164	5166	5168
über 400 m (01.04.)	ab 15.06. 390,- €	ab 01.07. 410,- €	ab 15.07. 440,- €	ab 15.06. 450,- €	ab 01.07. 480,- €	ab 15.07. 520,- €

¹²Soweit eine gesetzliche oder untergesetzliche Einschränkung der Frühjahrsbearbeitung bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 45,- €/ha/Jahr.

¹³Soweit auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen gesetzlich oder untergesetzlich eine Einschränkung auf eine zweimalige Mahd besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 235,- €/ha/Jahr.

¹⁴Bei Vorkommen gefährdeter bodenbrütender Vogel-, anderer Tier- oder Pflanzenarten besteht die Pflicht zur Verschiebung des Mahdtermins bis zum Ende der Brutzeit bzw. bis zum für die jeweilige Art entscheidenden Zeitpunkt. Sofern der Mahdtermin über den letztgenannten Termin der jeweiligen Höhenlage gem. Tabelle 3 hinaus verschoben werden muss, wird zusätzlich ein Ausgleichsbetrag von 60,- €/ha/Jahr für jeweils 14 Tage Bewirtschaftungsverschiebung (max. 180,- €/ha/Jahr) gezahlt (Paket 5169).

¹⁵Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot des Einsatzes von PSM bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 35,- €/ha/Jahr.

¹⁶ Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot der Nachsaat bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 30,- €/ha/Jahr.

Paket 5170

Extensive ganzjährige Großbeweidungsprojekte

- mindestens 10 ha durchgängige Beweidungsfläche
- Beweidungsdichte max. 0,6 GVE/ha
- Verzicht auf Düngung¹⁷
- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel¹⁸
- Keine mechanische Weidepflege vor dem 15.06 (danach Weidepflege in vorheriger Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde möglich)
- Zufütterung nur bei Futtermangel in der Vegetationsruhe (u.a. zur Beachtung tierschutzrechtlicher Bestimmungen)
- Die Beweidungspflicht entfällt bei klimatisch bedingten Einstellungen in den Wintermonaten (Beachtung tierschutzrechtlicher Bestimmungen).
- Ausgleichsbetrag ha/Jahr: 560,- €

1. Die Inanspruchnahme dieser Fördermaßnahme bedarf bei Projekten ab 30 ha Förderfläche einer Zustimmung durch das Ministerium. Eine Anfrage mit einer kurzen Darstellung des Projektes ist formlos an das LANUV „Koordinierende Stelle Vertragsnaturschutz“ zu richten.
2. Bei der Mindest-Förderfläche von 10 Hektar muss es sich um eine im Zusammenhang beweidete Fläche handeln.
3. Die Zufütterung bei Futtermangel in der Vegetationsruhe zur Einhaltung von tierschutzrechtlichen Bestimmungen ist mit der Bewilligungsbehörde und ggf. mit dem Veterinäramt abzustimmen. Das Erfordernis ist über entsprechende Aktenvermerke zu dokumentieren. Dem Bewirtschafter sollte die Zulässigkeit schriftlich mitgeteilt werden.
4. Beweidungsverzicht aufgrund von klimatisch bedingten Einstellungen in den Wintermonaten ist mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen.
5. Eine Kombination von Maßnahmen der extensiven Grünlandnutzung untereinander und mit anderen Agrarumweltmaßnahmen ist im Einzelfall möglich. Welche Maßnahmen kombinierbar sind, ergibt sich aus den Tabellen 7 und 8 in **Kapitel 5 „Kombinierbarkeit von Maßnahmen“**.

¹⁷ Der Verzicht auf Düngung ist zwar Regelungsbestandteil der Maßnahme, aber im Rahmen der Prämienkalkulation ohne finanzielle Relevanz. Daher ist dieses Paket auch bei bestehendem gesetzlichen oder untergesetzlichen Verbot der Düngung zulässig.

¹⁸ Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot des Einsatzes von PSM bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 35,- €/ha/Jahr.

Paket 5200 und 5210

Naturschutzgerechte Bewirtschaftung oder Pflege von Offenlandbiotopen¹⁹

Bei Beweidung (5200)

- Verzicht auf Düngung²⁰ und Pflanzenschutzmittel²¹
- Weidetierart, Besatzdichte und Beweidungszeitraum richten sich nach naturschutzfachlichen Erfordernissen und werden im Einzelfall festgesetzt.
- Keine Winterbeweidung auf trittempfindlichen Standorten
- Ausgleichsbetrag ha/Jahr: 620,- €

Bei Mahd (5210)

- Verzicht auf Düngung²⁰ und Pflanzenschutzmittel²¹
- Mahdzeitpunkte und sonstige Pflegemaßnahmen (einschl. Nachbeweidung) richten sich nach naturschutzfachlichen, biotopspezifischen Erfordernissen und werden im Einzelfall festgesetzt.
- Das Mähgut ist in der Regel²² zu entfernen.
- Ausgleichsbetrag ha/Jahr: 595,- €

Bei kulturhistorischen Grünlandbiotopen handelt es sich um

- Silikatmagerrasen, einschließlich Borstgrasrasen
- Kalkmagerrasen
- Schwermetallrasen
- Trockene Heiden
- Großseggenriede
- Kleinseggenriede
- Feuchtheiden und Moore
- Pfeifengraswiesen
- Sumpfdotterblumenwiesen
- Sonstige Feucht- und Nasswiesen oder -weiden
- Sonstige Magerwiesen, -weiden
- Grünlandbrachen

¹⁹ Diese Pakete können Anwendung finden, soweit die extensiven Weide- und Wiesennutzungen z.B. aufgrund des Grünlandstatus der Flächen oder spezifischer Biotoppflegeanforderungen nicht geeignet sind.

²⁰ Der Verzicht auf Düngung ist zwar Regelungsbestandteil der Maßnahme, aber im Rahmen der Prämienkalkulation ohne finanzielle Relevanz. Daher ist dieses Paket auch bei bestehendem gesetzlichen oder untergesetzlichen Verbot der Düngung zulässig.

²¹ Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot des Einsatzes von PSM bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 35,- €/ha/Jahr.

²² Im Einzelfall entscheidet die Untere Naturschutzbehörde über zulässige Ausnahmen.

1. Bei der Bewirtschaftung und Pflege von Biotopen mit kulturhistorischer Bedeutung sind folgende Grundsätze zu beachten:
 - keine Kalkung
 - geschlagenes Holz ist zu entfernen, es sei denn es handelt sich um naturschutzfachlich gewünschte Aufschichtungen in kleinerem Umfang
 - bei Mahd großer Flächen oder mehrerer aneinandergrenzender Parzellen sollte Staufelmahd vereinbart werden
 - Pferdebeweidung sollte i.d.R. gemeinsam mit Rindern erfolgen.
 - Richtwert für eine Gesamtbesatzdichte bei Standweide sollten 0,5 GVE/ha sein; bei stärkerem Aufwuchs bis zu 2,0 GVE/ha. Bei Hüteschafhaltung mit ggf. kurzfristiger Koppelhaltung (max. 2 Tage) gilt dieser Richtwert nicht.
 - Aufwuchs gerechte Nutzung, Beweidung ohne Zufütterung
 - Beweidung vom 1.11. bis 14.3. ist auf trittempfindlichen Standorten nicht zulässig.
 - Viehauftrieb sollte sich in Weideform und Weidetierart an der historischen Nutzung orientieren.
 - Biotop- und Artenschutzaspekte (Blühzeitpunkte/Brutzeiten) sind vorrangig zu beachten.
 - Faunistische und floristische Besonderheiten sind bei der Festsetzung der Mahdzeitpunkte zu beachten.
 - Flächen, die nur in mehrjährigem Abstand gemäht werden, sollten in einem Jahr höchstens zur Hälfte gemäht werden.
2. Die Beweidung sollte bzgl. Besatzdichte und Dauer so erfolgen, dass am Ende der Weidesaison der überwiegende Teil der weidefähigen Biomasse entfernt ist (Richtwert ca. 70 %). Eine Festlegung dieses Richtwertes als Bewirtschaftungsaufgabe kann allerdings zu Kontrollproblemen führen. Daher sollte dieser Zielwert im Rahmen von Empfehlungen gegeben werden. Dem Bewirtschafter sollte in der Beratung und Begleitung der Maßnahme das Ziel der Fördermaßnahmen hinreichend vermittelt werden.
3. Bei Hüteschafhaltung sollte der Abstand zwischen den Beweidungsgängen 6 bis 8 Wochen betragen. Eine kurzfristige Koppelhaltung ist für max. 2 Tage zulässig. Dabei ist die nächtliche Koppelhaltung bzw. die Einrichtung eines Nachtpferches auf der Förderfläche in der Regel ausgeschlossen. Lediglich in begründeten Fällen kann auf weniger nährstoffsensiblen Flächen hiervon abgewichen werden.
4. Bei Schnittnutzung hat die Mahd möglichst jährlich, ansonsten in biotoptypen-angepassten Abständen (mindestens aber einmal je Bewilligungsperiode vollständig) zu erfolgen. Das Mähgut ist abzufahren. Es ist zu beachten, dass gemäß GAPDZV § 3 (3) bestimmte Anforderungen an eine landwirtschaftliche Tätigkeit zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen gestellt werden (Mähen, Mulchen oder eine andere Tätigkeit in jedem oder jedem zweiten Jahr). Gemäß GAPDZV § 3 (6) sind Ausnahmen für eine Mahd oder Mulchmahd oder auch andere vereinbarte Maßnahmen in längeren als zweijährigen Abständen zulässig. Hierunter fallen auch Vereinbarungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes. Längere Bewirtschaftungsabstände sind in diesem Fall nur möglich, wenn gewährleistet ist, dass die Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten

bleiben. Dieser Zustand ist gegeben, wenn die Fläche mit den in der Landwirtschaft üblichen Methoden und Maschinen wieder für die Beweidung oder den Anbau hergerichtet werden kann. Eine Verbuschung, welche durch Beweidung oder Nachmahd nicht mehr beseitigt werden kann, ist mit dieser Regelung nicht vereinbar.

5. Ca. 5-10 % der Fläche sollten jeweils als Bandstrukturen oder „Inseln“ verbleiben und daher nicht gemäht werden. Die Nutzungspflicht entfällt ohne Prämienminderung.

Wenn die Bewilligungsbehörde eine Nichtnutzung von Bandstrukturen oder Inseln wünscht, ist dies in der Bewilligung ausdrücklich vorzugeben. Diese nicht gemähten Strukturen können mit der Ökoregelung „Altgrasstreifen“ (GAPDZG § 20 (1) 1. d) kombiniert werden, soweit die Bestimmungen für die „Altgrasstreifen“ gemäß Anlage 5 zu § 17 (1) GAPDZV (u.a. Mahd frühestens ab 01.09, höchstens zwei aufeinanderfolgende Jahre an derselben Stelle) mit den Bestimmungen im Vertragsnaturschutz im Einklang stehen. Die Prämien werden addiert. Im umgekehrten Fall wäre im Zuwendungsbescheid ausdrücklich festzulegen, wenn die Anlage von Altgrasstreifen nicht zulässig ist, weil dies mit dem Ziel der Vertragsnaturschutzmaßnahme nicht vereinbar ist.

Im Hinblick auf den Erhalt eines Dauergrünland-Status sind solche ungemähten Bereiche in der Regel dann unproblematisch, wenn deren Lage jährlich wechselt, sie also spätestens in jedem zweiten Jahr gemäht werden. Damit werden die Anforderungen an den „Guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand“ (GLÖZ) erfüllt.

6. Vorbehaltlich der Zustimmung der Gebietsbetreuung können auch Teile von Nassweiden und Seggenrieden in besonders nassen Jahren aus der Nutzung genommen werden, wenn diese auch im Spätsommer nicht ohne erhebliche Tritt- und Strukturschäden beweidet werden können.
7. Unabhängig von der vereinbarten Häufigkeit der Mahd oder der Frequenz der Beweidung, ist die Prämie für die mit den Paketen 5200 bis 5210 belegten Flächen jährlich auszuzahlen.
8. Eine Kombination von Maßnahmen der extensiven Grünlandnutzung untereinander und mit anderen Agrarumweltmaßnahmen ist im Einzelfall möglich. Welche Maßnahmen kombinierbar sind, ergibt sich aus den Tabellen 7 und 8 in **Kapitel 5 „Kombinierbarkeit von Maßnahmen“**.

a. Spezielle Bewirtschaftungsempfehlungen für Magerrasen und Trockenheiden

1. Silikatmagerrasen einschl. Borstgrasrasen

- Beweidung mit Schafen, Rindern oder Pferden geeigneter Rassen. Da für Silbergrasfluren mit gutem Erhaltungszustand offene Sandflächen Voraussetzung sind, ist hier eine Beweidung sinnvoll.
- Zur Beibehaltung einer extensiven Nutzung und/oder zur Aushagerung Mahd ab Mitte Juli im Abstand von 1-3 Jahren. Dabei sollte eine Staffelmahd empfohlen werden.
- Entfernung von Büschen und Bäumen zwischen Oktober und Februar gem. BNatSchG § 39 (5). Die Gehölze müssen direkt über dem Boden abgesägt werden, sofern zukünftig eine Mahd der Flächen erfolgen soll. Dem Bewirtschafter ist eine Ausnahmegenehmigung gem. § 39 (5) BNatSchG zu erteilen, wenn die Entfernung von Büschen oder Bäumen außerhalb des Zeitraumes 01.10. bis 28.02. erforderlich ist. Dies kann erforderlich sein, wenn naturschutzfachlich gewünscht, der Wiederaustrieb der Gehölze dauerhaft verhindert werden soll, um übermäßige Verbuschung zurückzudrängen. In diesem Fall ist ein Gehölzschnitt bereits ab August vor dem Laubfall sinnvoll.

2. Kalkmagerrasen

- Extensive Beweidung mit Schafen und Ziegen, Rindern und Pferden geeigneter Rassen ist in der Regel mit 0,5 GVE je ha, bei stärkerem Aufwuchs bis max. 2,0 GVE je ha als Standweide möglich.
- Eine extensive Nutzung ist in der Regel durch eine jährliche Mahd ab Mitte Juli gewährleistet. Ein Abstand der Mahd von 2-3 Jahre ist fallweise möglich. Es sollte eine Staffelmahd empfohlen werden.
- Beseitigung von Büschen und Bäumen (siehe a 1. oben) Die Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze z.B. als Brutplätze bzw. Raupenfutterpflanzen ist in der Regel sinnvoll.

3. Trockene Heide

- Bei Hüteschafhaltung sollte der Abstand zwischen den Beweidungsgängen 6 bis 8 Wochen betragen. Eine kurzfristige Koppelhaltung ist für max. 2 Tage zulässig. Dabei ist die nächtliche Koppelung auf der Förderfläche in der Regel ausgeschlossen. Lediglich in begründeten Fällen kann auf weniger nährstoffsensiblen Flächen hiervon abgewichen werden.
- Extensive Beweidung durch Schafe, Rinder und Pferde. Die Besatzdichte ist an den Aufwuchs anzupassen.
- Mahd vergraster Heiden: jährliche Mahd ab Mitte Juli zur Förderung der Besenheide und anderer Zwergsträucher.
- Mahd von Heiden mit dominierendem Besenheide-Aspekt: Mahd in 5-8-jährigem Abstand im September/Oktober (Mähgut möglichst ca. 8 Tage liegen lassen). Je Verpflichtungszeitraum muss eine Mahd der Gesamtfläche erfolgen.

- Beseitigung von Büschen und Bäumen (siehe a 1. S. 46) Die Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze z.B. als Brutplätze bzw. Raupenfutterpflanzen ist in der Regel sinnvoll.

b. Spezielle Bewirtschaftungsgrundsätze für Nasswiesen, Feuchtheiden und Seggenriede

1. Kleinseggenried

- Mahd im Abstand von ca. 3 Jahren ab Mitte Juli (Sense, Freischneidegerät, Einachsmäher u.a.).
- Bei hochstauden- oder schilfreichen Kleinseggenrieden kann zum Zurückdrängen von Hochstauden bzw. Schilf jährlich ab Mitte Juli gemäht werden.
- Beseitigung von Büschen und Bäumen (siehe a 1 S. 46).

2. Großseggenried

- Mahd im Abstand von 3-5 Jahren ab Mitte Juli.
- Bei hochstauden und schilfreichen Großseggenrieden kann zum Zurückdrängen von Hochstauden bzw. Schilf jährlich ab Mitte Juli gemäht werden.
- Beseitigung von Büschen und Bäumen (siehe a 1. S. 46).

3. Feuchtheide und Moore

- Extensive Beweidung mit geeigneten Rassen in der Regel 0,5 GVE je ha, bei stärkerem Aufwuchs bis max. 2,0 GVE / ha.
- Beseitigung von Büschen und Bäumen (siehe a 1. S. 46).

4. Pfeifengraswiesen:

- **Streuwiesen**
einmalige jährliche Mahd ab September

5. Sumpfdotterblumenwiesen:

- **Wasser-Greiskrautwiesen:** einmalige jährliche Mahd ab 15.7.
- **Waldbinsen-/Waldsimsumpf:** Mahd im Abstand von 3-5 Jahren in der Regel ab Oktober zur Verhinderung einer zu starken Verfilzung und Verbuschung.

6. Sonstige einschürige Feucht- und Nasswiesen

Die Bewilligungsbehörde kann Folgendes festlegen:

- keine maschinelle Bearbeitung vom 30.03. bis 15.07.,
- ganzjährig keine Beweidung,
- Mahdtermine nach naturschutzfachlichen Anforderungen.

3.2 Zusätzliche Maßnahmen

Die zusätzlichen Maßnahmen dienen der nutzungsintegrierten Grünlandpflege. Sie sind kombinierbar mit der Extensivierung von Grünland ohne und mit zeitlichen Bewirtschaftungsbeschränkungen, der naturschutzgerechten Bewirtschaftung oder Pflege von Offenlandbiotopen sowie dem Streuobstwiesenschutz. Zahlungen für Maßnahmen nach 5500 bis 5560 fallen nur im Jahr der Pflegemaßnahmen an. Die Maßnahmen können auch während der Laufzeit einer Bewilligung zusätzlich für einzelne Jahre oder die Restlaufzeit vereinbart werden.

Paket 5500

Einsatz von Ziegen aus naturschutzfachlichen Gründen

– Ausgleichsbetrag ha/Jahr: 70,- €

Die Prämie soll dem erhöhten Aufwand der Ziegenhaltung im Zusammenhang mit Schaf-Beweidung Rechnung tragen und setzt voraus, dass der Anteil von Ziegen in Bezug auf Mutter-schafe und weitere Schafe über 1 Jahr bei mind. 5 % liegt.

Paket 5510

Handarbeitsleistungen beim Mähen und/oder Bergen des Schnittgutes

– Ausgleichsbetrag ha/Jahr: 1.290,- €

Die Maßnahme ist nur förderfähig in Verbindung mit einem Mahdpaket.

Eine Zusatzförderung für Handarbeitsleistungen kann in Hanglagen, reliefreichem Gelände und auf feuchtem oder nassem Grünland erforderlich sein.

Handmahd beinhaltet neben dem Einsatz von Sensen und Sichern auch den von handgeführten Balkenmähern und Freischneidern sowie den Einsatz von Mähwerken an Einachstraktoren.

Ebenso kann die Prämie gewährt werden, wenn nur einzelne Arbeitsgänge wie Mähen, Schwaden oder Bergen des Schnittgutes per Hand erfolgen müssen. Das kann der Fall sein, wenn z.B. die Mahd zwar noch maschinell ggf. unter Einsatz eines Spezialgerätes erfolgen kann, das Abräumen des Mahdgutes aber manuell erfolgen muss.

Zur Vermeidung von finanzieller Überkompensation ist eine Kombination mit dem Zusatzpaket 5520 nicht möglich.

Der Schlag kann insgesamt gefördert werden, wenn mindestens 50 % der Fläche nur per Hand gemäht wird bzw. wenn mindestens 50 % der Arbeitsleistung nur per Hand erfolgt. Ansonsten kann die Bewilligung auch den genauen Anteil der per Hand zu bearbeitenden Fläche festlegen.

Paket 5520

Einsatz schonender Mähtechnik

– Ausgleichsbetrag ha/Jahr: 130,- €

Mit der Maßnahme wird der Einsatz insbesondere von insektenschonenden Messerbalkenmähdwerken auf Mähflächen gefördert. Die Prämie kann gewährt werden, wenn eigene oder geliehene Geräte beim Mähen eingesetzt werden. Ein entsprechender Nachweis (Kaufvertrag, Rechnung) ist zu erbringen.

Zur Vermeidung von finanzieller Überkompensation ist eine Kombination mit dem Zusatzpaket 5510 nicht möglich.

Paket 5530

Beseitigung unerwünschten Gehölzaufwuchses zur Erhaltung von Grünlandbiotopen

– Ausgleichsbetrag ha/Jahr: 900,- €

Die Maßnahme beinhaltet die Entnahme der trotz bewilligungsgemäßer Beweidung regelmäßig aufkommenden Schlehen-, Rosen- od. Brombeerausschläge und Ähnlichem (z.B. Adlerfarn, Landreitgras). Ebenfalls finanziert werden können die im Rahmen der Biotoperhaltung erforderlichen Rückschnitte von zu erhaltenden Gehölzgruppen.

Die Maßnahme wird per Hand z.B. mit Freischneider oder Motorsäge durchgeführt. In der Kalkulation sind auch das Aufsichten per Hand sowie das Aufladen und der Abtransport bis zu 0,5 km berücksichtigt.

Die Förderung deckt nicht eine ggf. erforderliche Entbuschung zur Instandsetzung längerfristig brachliegender Flächen ab. Hier kann ggf. eine investive Förderung über die „Förderrichtlinie Naturschutz“ vorgeschaltet werden.

Paket 5550

Zweite Mahd nicht vor dem 15.09.

– Ausgleichsbetrag ha/Jahr: 250,- €

Diese Maßnahme kann auf Flächen mit nachgewiesenem Vorkommen besonders gefährdeter Insektenarten (z.B. *Maculinea nausithous* – Schwarzblauer Moorbläuling, *Maculinea teleius* – Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, *Maculinea alcon* – Lungenenzian-Ameisenbläuling, *Euphydryas aurinia* – Skabiosen-Schreckenfaller, *Stethophyma grossum* – Sumpfschrecke) zusätzlich vereinbart werden.

Ebenso kann die Maßnahme auf Flächen vereinbart werden, um bei geeigneten Ausgangsbeständen eine gezielte Entwicklung bzw. den Erhalt des FFH-Lebensraumtyps 6510 zu fördern. Die Prämie wird gewährt, wenn die zweite Mahd verbindlich durchgeführt werden muss, aber frühestens ab dem 15.09. zulässig ist.

Eine Kombination ist nur mit den Paketen 5151 bis 5168 zulässig.

Paket 5560

Zusätzliche besondere Bewirtschaftungsauflagen/-erschwernisse

Zu den besonderen Auflagen oder Erschwernissen zählen unbeschadet weiterer Fälle:

- die fachgerechte Entsorgung von zu entfernendem nicht verwertbarem Mähgut (z.B. von Naturschutzbrachen, Flächen mit Problemkräutern wie Jakobskreuzkraut)
- der erschwerte Abtransport aufgrund örtlicher Gegebenheiten z.B. aus engen Tallagen
- der zusätzliche Aufwand bei Pflegeleistungen in steilen Hanglagen / engen Tälern
- der zusätzliche Aufwand bei erschwerenden Bodenbedingungen (Pflegemaßnahmen auf staunassen Flächen u.a.)
- der völlige Beweidungsverzicht in Einzeljahren
- der geforderte Einsatz spezieller Geräte/Maschinen außerhalb von Paket 5520
- Ausgleichsbetrag ha/Jahr: max. 300,- €

Besondere Leistungen der Landwirte auch in Einzeljahren können ebenfalls über die Bewilligungssumme hinaus honoriert werden. Bei der Beurteilung ist ein äußerst strenger Maßstab anzulegen. Diese Maßnahmen sind nicht EU-kofinanzierungsfähig.

Die Maßnahme ist in jedem Einzelfall zu begründen und die Höhe der Prämie z.B. anhand von zusätzlichen Lohn- und/oder Maschinenkosten zu berechnen. Ein entsprechender Vermerk ist zur Akte zu nehmen.

Die Höhe der Lohn- und Maschinenkosten sollte sich dabei an Erfahrungssätzen zum Maschinen- und Arbeitskräfteeinsatz orientieren, die von der Landwirtschaftskammer NRW regelmäßig erhoben werden oder an Daten des KTBL für landwirtschaftliche Tätigkeiten bzw. Landschaftspflegearbeiten.

<http://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/technik/aussenwirtschaft/erfahrungssaetze.htm>

<https://www.ktbl.de>

Soweit es sich um Maßnahmen handelt, die jährlich im Umfang wechseln können, ist ein jährlicher Nachweis über die tatsächlich zusätzlich erbrachten besonderen Leistungen (mindestens in der Höhe der beantragten Zusatzprämie) zu den Akten zu nehmen. Bei Zusatzleistungen die aufgrund feststehender besonderer Bedingungen (z.B. extreme Hangneigung, schlechte Erreichbarkeit der Fläche) in jährlich gleicher Höhe ausgezahlt werden, ist nur ein einmaliger gesonderter Nachweis im ersten Auszahlungsjahr erforderlich.

4 Maßnahmengruppe 3 – Pflege und Nachpflanzung von Streuobstbeständen und Hecken

Paket 5301 und 5302

Pflege und Nachpflanzung von Streuobstbeständen (Paket 5301)

Förderbedingungen:

- Mindestobstbaumbestand 35 Bäume/ha
- Mindestflächengröße 0,15 ha (in diesem Fall mit Baumbestand von mind. 10 Bäumen)
- Gefördert werden höchstens 76 Bäume/ha

Ergänzungspflanzung und Pflege durch:

- Ergänzung vorhandener Obstbaumbestände entsprechend fachlicher Vorgaben mit geeigneten Obstbaumsorten, die Gütebestimmungen entsprechen
- Baumpflegemaßnahmen durch Erziehungs-, Erhaltungs- und Verjüngungsschnitt entsprechend fachlicher Vorgaben
- Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenbehandlung²³ der Obstbäume

Ausgleichsbetrag: 20,- € Baum/Jahr

max. 1.520,- €/ha/Jahr

Extensive Unternutzung von Streuobstbeständen (Paket 5302)

(nur in Verbindung mit Paket 5301)

- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel²⁴
- Verzicht auf mineralische Düngemittel
- Ausgleichsbetrag ha/Jahr: 260,- €/ha/Jahr

1. Fördergegenstand sind alters- und sortendiverse Bestände von i.d.R. Hochstamm-Obstbäumen die als Wiese oder Weide genutzt werden. Die Bäume stehen so weit auseinander, dass jeder Baum ausreichend Platz und Licht zum Wachsen hat.
2. Streuobstwiesen- und weiden sind in ganz NRW förderfähig. Das gilt sowohl für die Förderung der Baumpflege als auch für die mögliche Kombination mit der Förderung einer extensiven Grünlandnutzung. Bei vorhandenen Beständen werden in der Regel nur Hochstämme, bei Ergänzungspflanzungen ausschließlich Hochstämme gefördert.
3. Die Maßnahmen müssen vorrangig mit dem Ziel des Arten- und des Biotopschutzes durchgeführt werden. Das schließt die chemisch-synthetische Behandlung der Obstbäume aus. Im ökologischen Landbau zugelassene Mittel können eingesetzt werden.

²³ Im ökologischen Landbau zugelassene Mittel können eingesetzt werden.

²⁴ Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot des Einsatzes von PSM bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 35,- €/ha/Jahr.

4. Ergänzend zur Baumpflege kann für die Grünlandbewirtschaftung der Verzicht auf Pflanzenschutz- und Düngemittel vereinbart werden (Paket 5302). Soweit die fachliche Notwendigkeit besteht, darüber hinaus weitere Einschränkungen bzgl. der Grünlandbewirtschaftung zu treffen, ist alternativ auch eine Kombination mit den Maßnahmen nach 5121 bis 5168 sowie 5200 bzw. 5210 möglich.
5. Bzgl. der für die extensive Grünlandbewirtschaftung im Einzelfall geeigneten Pakete sind vor allem die Ansprüche der Zielarten zu berücksichtigen (vor allem Steinkauz)

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/102974>

6. In der Regel sind Maßnahmen mit sehr späten Nutzungsterminen für Grünland unter Streuobstbeständen wegen der guten Nährstoffversorgung durch Fallobst nicht geeignet.
7. Gegenstand der Bewilligung ist die Verjüngung und fachgerechte Pflege von Altbäumen sowie die Ergänzungspflanzung und Erziehung von Jungbäumen. Voraussetzung für eine Bewilligung ist eine Förderfläche von mindestens 0,15 ha mit mindestens 10 Obstbäumen. Diese Mindestbaumzahl greift bis zu einer Flächengröße unter 0,28 ha. Bei Flächen ab 0,28 ha wird der erforderliche Mindestbaumbestand rechnerisch auf Basis von 35 Bäumen/ha ermittelt. Bei der Berechnung ist mathematisch zu runden.
8. Es sind maximal 76 Bäume pro Hektar förderfähig. Bei dichteren Beständen können zwar alle vorhandenen Bäume in die Bewilligung einbezogen werden. Dadurch verringert sich allerdings rechnerisch die Prämie pro Baum. Die tatsächliche Anzahl der Bäume sollte daher nur moderat über der förderfähigen Anzahl liegen. Alternativ kann bei Beständen größer 76 Bäumen/ha die Förderung auf konkrete Bäume (76 Bäume/ha) festgelegt werden. In diesem Fall sind die geförderten Bäume in einer Bestandskarte kenntlich zu machen.
9. Unabhängig von Alter und Zustand des Einzelbaums wird pro Baum eine Prämie von 20,- € gewährt. Der Hektarprämienatz liegt bei max. 1.520,- €
10. Für sanierungsbedürftige Altbaumbestände oder Neuanlagen kann ggf. eine investive Förderung über die „Förderrichtlinie Naturschutz“ erfolgen.
11. Die Maßnahme ist mit einem Bestandsplan und bei ggf. nach zu pflanzenden Bäumen mit einem Pflanzplan zu dokumentieren.
12. Die Förderung wird gewährt:
 - für die ergänzende Pflanzung von Jungbäumen sowie einen Pflanz- und jährlichen Erziehungsschnitt zur Entwicklung eines tragfähigen Astgerüsts oder
 - bei gesunden älteren Bäumen im beginnenden bzw. erreichten Vollertrag für einen systematischen Pflegeschnitt mit ggf. erforderlicher Nachbehandlung im Folgejahr (Wasserschosse!) bzw.
 - bei vergreisten älteren Bäumen für einen Verjüngungsschnitt mit mindestens einmaliger Nachbehandlung im Folgejahr (Wasserschosse auslichten, Neuaufbau eines Traggerüsts)
 - Ergänzungspflanzungen und Nachpflanzungen von Obstbäumen sollten mit geeigneten Sorten als Hochstämme nach den Gütebestimmungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau (FLL) vorgenommen werden. Die

Stammlänge sollte bis zum Kronenansatz mindestens 1,80 m betragen. Geeignete Obstsorten und -arten sind den Empfehlungslisten des NRW Koordinierungsausschusses Obstwiesenschutz zu entnehmen. Die Listen werden auf der Internetseite der LWK zur Verfügung gestellt.

<https://www.landwirtschaftskammer.de/gartenbau/beratung/pdf/nrw-sortenliste.pdf>

13. Die Ergänzungspflanzung umfasst folgende Lieferungen bzw. Leistungen:
 - Obst-Hochstämme
 - Drahtkörbe, Pfähle und Bindematerial
 - Schutz gegen Verbiss an den Stämmen
 - Bei der Pflanzung Pflanzschnitt, in den Folgejahren jährlicher Erziehungschnitt
 - ggf. notwendige Einzäunungen der Obstwiese und Betreuung von Artenschutzzeinerichtungen
 - Angießen
14. Neu gepflanzte Obstbäume genießen gemäß § 39 LNatSchG NRW Bestandsschutz.
15. Hinweise zu Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Agrarumweltmaßnahmen finden sich unter **Kapitel 5 „Kombinierbarkeit von Maßnahmen“**.
16. Des Weiteren wird auf die Musterbewirtschaftungsauflagen Streuobstwiesen und die Hinweise zur Gestaltung des Antrages/Zuwendungsbescheides Streuobstwiesen sowie auf die Broschüre des Ministeriums „Die Streuobstwiese – naturnaher Lebensraum in der Kulturlandschaft“ verwiesen.
17. Da es sich trotz einer angegebenen Förderung pro Baum um eine Flächenförderung handelt, unterliegt das Paket 5301 den Sanktionsvorschriften für die Flächensanktionen nach dem geltenden EU-Recht. Insofern können auch beim Paket 5301 Flächenverringierungen zu Sanktionen führen, auch wenn die Anzahl der Bäume korrekt ist.

Paket 5400

Pflege und Nachpflanzung bestehender Hecken

Die Bewilligungsbehörde legt im Einzelfall die erforderlichen Pflegemaßnahmen fest.

Dazu gehören:

- Art der Pflegemaßnahme wie auf-den-Stock-Setzen und/oder Auslichten
- ggf. Nachpflanzung standortgerechter Arten aus gebietseigener Herkunft, einschl. ggf. erforderlicher Verbisschutzmaßnahmen
- Reisigentfernung oder -aufschichtung
- bei vorhandenem Saumstreifen mindestens einmalige Mahd innerhalb der Bewilligungsperiode mit Abräumpflicht des Mähgutes

Prämienstufe 1

- Standardaufwand für ortsübliche Heckenpflege

Ausgleichsbetrag 0,6 Euro m²/ Jahr

Prämienstufe 2

- erhöhter Pflegeaufwand bzw. erhöhter Schwierigkeitsgrad z.B. bei besonders breiten Hecken, hohem Anteil an Dornengehölzen, großen Schnittmengen, ungünstigen topographischen Verhältnissen, kürzerem Pflegeurnus

Ausgleichsbetrag 0,9 Euro m²/ Jahr

- 1) Eine Heckenförderung ist in den Gebieten nach Nummer 2.2.2 der Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz möglich. Dazu gehören auch Bereiche, für die ein Heckenpflegekonzept erstellt wurde. Heckenpflegekonzepte bedürfen nicht der Genehmigung, sind aber für Prüfzwecke bei der UNB vorzuhalten.
- 2) Zu pflegende Hecken müssen insgesamt (pro Bewilligung) mindestens 50 m Länge umfassen.
- 3) Die Förderung erfolgt auf Basis einer m²-Prämie in zwei Stufen je nach Arbeitsaufwand. Grundlage für die Flächenberechnung ist die gesamte von den Heckenpflanzen überdeckte Fläche einschließlich evtl. vorhandener Saumflächen.

Prämienstufe 1:

Diese Prämienstufe bildet die Standardförderung ab. Es liegt bei den Pflegeanforderungen kein erhöhter Aufwand oder ein besonderer Schwierigkeitsgrad vor. Diese Prämienhöhe kann ohne weitere Begründung gewährt werden.

Prämienstufe 2:

Diese Prämienstufe kann gewährt werden, wenn im Vergleich zur Standardförderung ein erhöhter Arbeitsaufwand bzw. ein erhöhter Schwierigkeitsgrad vorliegt. Das kann gegeben sein bei einem hohen Anteil an Dornengehölzen, großen Schnittmengen z.B. bei langen Pflegeintervallen, besonders breiten Hecken, ungünstigen topographischen Verhältnissen

oder auch kürzerem Pflageurnus z.B. zur Erhaltung spezieller regionaltypischer Heckenformen. Die Kriterien, die zu einer Einstufung in die zweite Prämienstufe führen, können einzeln oder auch in Kombination vorliegen. Ein möglicher Mehraufwand ist daher nicht pauschal zu beurteilen, sondern muss nach Einzelfallprüfung begründet werden. Die Begründung ist im Rahmen der Checkliste zu dokumentieren.

- 4) Pflegeschnitte von Hecken sind alle 8-15 Jahre in Abschnitten durch auf den Stock setzen und Auslichten vorzunehmen. Je nach Zustand der Flächen können auch Nachpflanzungen erforderlich sein. Innerhalb der Bewilligungsperiode muss die gesamte Hecke einen Pflegedurchgang erfahren haben. Das kann bei fachlich sinnvollen Pflegeabständen größer fünf Jahren dazu führen, dass die Maßnahme nicht in zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Bewilligungsperioden gefördert werden kann.
- 5) Die konkreten Pflegeleistungen sowie ggf. der Pflegerhythmus / zu pflegende Abschnitte sind im Bewilligungsbescheid zu beschreiben. Dies können folgende Sachverhalte sein:
 - Auf-den-Stock-Setzen und/oder Auslichten der Hecke
 - Unterteilung der Hecke in Abschnitte, die in unterschiedlichen Jahren der Bewilligungsperiode gepflegt werden
 - Häckseln des Aufwuchses und Abtransport
 - Verzicht auf Häckseln des Heckenschnitts durch Verwertung ggf. Aufschichtung von Totholzhaufen
 - Mahd des Saumstreifens mit Abfuhr des Schnittgutes
 - Nachpflanzungen bei Bedarf
- 6) Für Nachpflanzungen in einer bestehenden Hecke sind entsprechend den Vorgaben des § 40 (4) BNatSchG standorttypische Gehölze aus gebietseigener Herkunft zu verwenden. Im Fachinformationssystem Vertragsnaturschutz sind unter Links / Downloads weitergehende Informationen über einheimische Gehölzsippen, die bei Hecken- und sonstigen Pflanzungen in der freien Natur in NRW verwendet werden können, verfügbar.

<http://vns.naturschutzinformationen.nrw.de>

https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/recht/Dokumente/leitfaden_gehoelze_.pdf

Außerdem ist unter Federführung des Bundesamtes für Naturschutz ein „Leitfaden zur Verwendung von gebietseigenem Saat- und Pflanzgut krautiger Arten in Deutschland“ in Arbeit, der auch für die Gehölzverwendung wichtige Informationen liefert.

- 7) Die Leistung umfasst neben dem Pflanzmaterial auch den Verbisschutz, sowie die Anwachspflege (Freihalten der Gehölze vor konkurrierendem Aufwuchs).
- 8) Förderfähig sind unter anderem auch Kastenhecken sowie Flurhecken mit „Durchwachsern“ in der Eifel bei Monschau, Flechhecken in Nieheim (Kreis Höxter) und Weißdornhecken am Niederrhein.

5 Kombinierbarkeit von Maßnahmen

In den nachfolgenden Tabellen 4 bis 8 werden die Kombinationsmöglichkeiten zwischen den Agrarumweltmaßnahmen, dem Vertragsnaturschutz, den Ökoregelungen, der Ausgleichszahlung Umwelt und dem Erschwernisausgleich Pflanzenschutz dargestellt.

Tabelle 4 ist Bestandteil der Förderrichtlinien Vertragsnaturschutz und stellt alle Kombinationsmöglichkeiten zusammenfassend dar.

Um eine verbesserte Lesbarkeit dieser Kombinationsmöglichkeiten zu erzielen betrachtet Tabelle 5 ausschließlich die Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Fördermaßnahmen für die Ackerpakete, Tabelle 7 ausschließlich die für die Grünland- und Biotoppflegepakete. Die Symbole verdeutlichen dabei ob eine Anrechnung von Prämienanteilen erforderlich ist oder nicht.

Einen Überblick über die Kombinationsmöglichkeiten innerhalb der Ackerextensivierungen bzw. innerhalb der Grünland- und Biotoppflegepakete geben die Tabellen 6 und 8.

Vertragsnaturschutz und Ausgleichszahlung Umwelt

Grünland- und Biotoppflegepakete im Vertragsnaturschutz und die Ausgleichszahlung Umwelt sind kombinierbar. Im Rahmen der Ausgleichszahlung Umwelt werden schutzgebietspezifische Einschränkungen ausgeglichen. Neben einer Grundprämie für allgemeine Einschränkungen werden Zuschläge, sogenannte Top-Up, gewährt. Dabei handelt es sich um Zuschläge für das Verbot der Nachsaat, das Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln, die Einschränkung des Zeitraums der Frühjahrsbearbeitung sowie die Einschränkung auf eine zweimalige Mahd. Die Ausgleichszahlung Umwelt wird für Grünlandflächen in Natura 2000-Gebieten und in den sogenannten Kohärenzgebieten gewährt. Bei den Kohärenzgebieten handelt es sich um NSG oder Teile von NSG, die nach naturschutzfachlichen Kriterien ausgewählt werden und die maximal 5 % Förderfläche in Bezug auf die Natura 2000-Gebiete umfassen dürfen. Weitere Informationen zur Ausgleichszahlung Umwelt sind auf der Internetseite der LWK NRW unter der Rubrik „Förderung“ verfügbar.

<https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/laendlicherraum/ausgleichumwelt/index.htm>

Im Vertragsnaturschutz sind unabhängig davon, ob tatsächlich eine Ausgleichszahlung gewährt werden kann, Abzüge vorzunehmen, wenn entsprechende Einschränkungen, die Fördergegenstand im Vertragsnaturschutz sind, bereits im Rahmen des Ordnungsrechts rechtsverbindlich bestehen (u.a. Landesnaturschutzgesetz, Schutzgebietsverordnungen, Landschaftspläne). Die im Rahmen der Auszahlung im Vertragsnaturschutz durch die EU-Zahlstelle vorzunehmenden Abzüge sind bei den jeweiligen Maßnahmenpaketen über Fußnoten kenntlich gemacht.

Tabelle 4: Kombinationsmöglichkeiten bei der Förderung von Agrarumweltmaßnahmen untereinander, mit dem Ökologischen Landbau und den Ökoregelungen sowie der Ausgleichszahlung Umwelt und dem Erschwernisausgleich Pflanzenschutz

Symbol	Erläuterung	Agrarumweltmaßnahmen / Ökolandbau / Vertragsnaturschutz/ Ausgleichszahlung												
		Anbau vielfältiger Kulturen mit großkörnigen Leguminosen	Anlage von Uferrandstreifen	Anlage von Erosionsschutzstreifen	Anlage mehrjähriger Buntbrachen	Getreideanbau mit weiter Reihe und optionaler Stoppelbrache	Anbau von mehrjährigen Wildpflanzen	Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge	Ökologischer Landbau	Vertragsnaturschutz - Grünland	Vertragsnaturschutz - Acker	Vertragsnaturschutz - Streuobst und Hecken	Ausgleichszahlung Umwelt - Basisprämie	Ausgleichszahlung Umwelt – Top Up
+	Kombination möglich; keine Verrechnung der Prämien													
-	Kombination sachlogisch nicht möglich													
-	Kombination nicht möglich													
↑	die jeweils höhere Prämie wird ausbezahlt													
↓	Prämie für ÖR bzw. Erschwernisausgleich wird teilweise abgezogen (bei Vertragsnaturschutz teilweise auch zu 100 %)													
100%↓	Prämie für ÖR bzw. Erschwernisausgleich wird zu 100 % abgezogen													
+/-/↑/↓	Kombination abhängig von Vertragsnaturschutzpaket													
Agrarumweltmaßnahmen Ökolandbau Vertragsnaturschutz	Anbau vielfältiger Kulturen	+	+	-	+	+	+	↓	-	+/-	-	-	-	
	Anlage von Uferrandstreifen		-	-	-	-	+	↑	-	-	-	-	-	
	Anlage von Erosionsschutzstreifen							↑	-	-	-	-	-	
	Anlage mehrjähriger Buntbrachen							↑	-	-	-	-	-	
	Getreideanbau mit weiter Reihe (opt. Stoppelbrache)							↑	-	-	-	-	-	
	Anbau von Wildpflanzen zur energetischen Nutzung							+	↑	-	-	-	-	
	Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge								+	-	+	-	-	
	Ökologischer Landbau									↑	+/-/↑	+/-	+	+/-
	Vertragsnaturschutz – Grünland										-	+/-	+	-
	Vertragsnaturschutz - Acker											-	-	-
Vertragsnaturschutz - Streuobst und Hecken									+/-			+/-	+/-	
Ausgl. ^a	Erschwernisausgleich Pflanzenschutz	+	100%↓	100%↓	-	↓	↓	+	100%↓	-	100%↓	-	-	-
Öko-Regelungen ^b	Anlage nicht produktiver Flächen auf Ackerland, optional mit Blühstreifen oder -flächen (ÖR 1a/b)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Anlage von Blühstreifen oder -flächen (ÖR 1c)	-	-	-	-	-	-	+	-	-	-	-	-	-
	Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland (ÖR 1d)	-	-	-	-	-	-	+	+	-	+/-	+	+	+
	Anbau vielfältiger Kulturen mit mind. fünf Hauptfruchtarten (ÖR 2)	+	+	+	-	+	+	+	-	+	-	-	-	-
	Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise (ÖR 3)	+	-	-	-	-	-	+	+	-	-	-	-	-
	Extensivierung des gesamten Dauergrünlands (ÖR 4)	-	-	-	-	-	-	-	↓	100%↓	-	+/-	+	+
	Ergebnisorientierte Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen (ÖR 5)	-	-	-	-	-	-	-	+	+	-	+/-	+	+
	Bewirtschaftung von Acker- und Dauerkulturflächen ohne Verwendung von chemisch-synthetischen PSM (ÖR 6)	+	100%↓	100%↓	-	+	-	+	100%↓	-	+/-	-	-	-
Anwendung von bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden in Natura-2000-Gebieten (ÖR 7)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	

^a Erschwernisausgleich Pflanzenschutz gem. § 14 Abs. 6 PflSchG, ^b Öko-Regelungen gem. § 20 GAPDZG

Tabelle 5: Mögliche Kombinationen von Ackerextensivierungen im Vertragsnaturschutz mit anderen Förderungen

Kombinationsmöglichkeiten Vertragsnaturschutz Ackerextensivierungen mit weiteren Fördermaßnahmen								
Es werden nur die Fördermaßnahmen betrachtet, bei denen in mindestens einen Fall eine Kombinations-möglichkeit mit Vertragsnaturschutzpaketen besteht.								
Legende								
Kombination möglich; keine Verrechnung der Prämien	+							
Kombination sachlogisch nicht möglich	-							
Kombination nicht möglich	-							
die jeweils höhere Prämie wird ausbezahlt	↑							
Prämie für Ökoregelung bzw. Erschwerenausgleich wird zu 100 % abgezogen	100%↓							
		Agrarumweltmaßnahme: Anbau vielfältiger Kulturen	Agrarumweltmaßnahme: Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge	Ökologischer Landbau	Erschwerenausgleich Pflanzenschutz gem. § 14 Abs. 6 PflSchG	Ökoregelung: Anbau vielfältiger Kulturen mit mind. fünf Hauptfruchtarten (GAPDZG § 20 Abs. 1 Ziffer 2.)	Ökoregelung: Bewirtschaftung von Acker- und Dauerkulturflächen ohne Verwendung von chemisch-synthetischen PSM (GAPDZG § 20 Abs. 1 Ziffer 6.)	Ökoregelung: Anwendung von bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden in Natura-2000-Gebieten (GAPDZG § 20 Abs. 1 Ziffer 7.)
Ackerrandstreifen - Feldflora (5010)	+	+	↑	100%↓	+	100%↓	+	
Untersaat (5021)	+	+	+	+	+	+	+	
Tiefpflugverbot (5022)	+	+	+	+	+	+	+	
Stoppelbrache (5024)	+	+	+	100%↓	+	+	+	
Ernteverzicht (5025)	+	+	+	+	+	+	+	
Doppelte Saatreihe Wintergetreide (5026)	+	+	↑	100%↓	+	-	+	
Doppelte Saatreihe Sommergetreide (5027)	+	+	↑	100%↓	+	100%↓	+	
Einschränkung PSM-Anwendung - Feldhamster (5032)	+	+	-	100%↓	+	100%↓	+	
Verzicht Insektizide/Rodentizide (5033)	+	+	-	100%↓	+	100%↓	+	
Einschränkung organische Düngung - Feldhamster (5035)	+	+	-	+	+	+	+	
Verzicht Rodentizide - Feldhamster (5036)	+	+	+	+	+	+	+	
Anbau Feldhamster freundlicher Kulturen (5037)	+	+	+	+	+	+	+	
Ackerbrache selbstbegrünt (5041) oder eingesät (5042 A-F)	-	+	↑	-	-	-	+	

Tabelle 6: Übersicht über Kombinationsmöglichkeiten innerhalb der Ackerextensivierungsmaßnahmen im Vertragsnaturschutz

Vertragsnaturschutz - Kombinationsmöglichkeiten Ackerextensivierungsmaßnahmen																				
		Ackerrandstreifen - Feldflora (5010)	Untersaat (5021)	Tiefflugverbot (5022)	Stoppelbrache (5024 und 5024 F)	Ernteverzicht (5025 und 4025 F)	Doppelte Saatreihe Wintergetreide (5026)	Doppelte Saatreihe Sommergetreide (5027)	Einschränkung PSM-Anwendung - Feldhamster (5032)	Verzicht Insektizide/Rodentizide (5033)	Einschränkung organische Düngung - Feldhamster (5035)	Verzicht Rodentizide - Feldhamster (5036)	Anbau Feldhamster freundlicher Kulturen (5037)	Ackerbrache selbstbegrünt (5041)	Blüh- und Schutzstreifen - 5042 A	Blüh- und Schutzstreifen - 5042 B	Blüh- und Schutzstreifen - 5042 C	Blüh- und Schutzstreifen - 5042 D	Blüh- und Schutzstreifen - 5042 F	
+	Kombination möglich																			
-	Kombination nicht möglich																			
(+)	Kombination im Einzelfall möglich																			
Hinweis: Bei den Kombinationsmöglichkeiten kann der maximale Förderhöchstsatz nicht überschritten werden.																				
Ackerrandstreifen - Feldflora (5010)		-	-	(+)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Untersaat (5021)		-	+	+	+	-	-	+	-	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-
Tiefflugverbot (5022)		-	+	+	(+)	(+)	(+)	+	(+)	+	+	+	(+)	(+)	-	(+)	-	-	-	-
Stoppelbrache (5024 und 5024 F)		(+)	+	(+)	-	(+)	+	+	+	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-
Ernteverzicht (5025 und 5025 F)		-	-	(+)	-	(+)	+	+	+	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-
Doppelte Saatreihe Wintergetreide (5026)		-	-	(+)	(+)	(+)	-	-	-	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-
Doppelte Saatreihe Sommergetreide (5027)		-	-	(+)	+	+	-	-	-	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-
Einschränkung PSM-Anwendung - Feldhamster (5032)		-	+	+	+	+	-	-	-	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-
Verzicht Insektizide/Rodentizide (5033)		-	-	(+)	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Einschränkung organische Düngung - Feldhamster (5035)		-	+	+	+	+	+	+	-	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-
Verzicht Rodentizide - Feldhamster (5036)		-	+	+	+	+	+	+	-	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-
Anbau Feldhamster freundlicher Kulturen (5037)		-	+	+	+	+	+	+	-	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-
Ackerbrache selbstbegrünt (5041)		-	-	(+)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Blüh- und Schutzstreifen - 5042 A		-	-	(+)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Blüh- und Schutzstreifen - 5042 B		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Blüh- und Schutzstreifen - 5042 C		-	-	(+)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Blüh- und Schutzstreifen - 5042 D		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Blüh- und Schutzstreifen - 5042 F		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Aus den in der Tabelle dargestellten möglichen Kombinationen ergibt sich kein Anspruch auf eine kombinierte Förderung. Im Einzelfall wird über eine Kombination nach fachlicher Abwägung und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel entschieden.

Tabelle 7: Mögliche Kombinationen von Grünlandextensivierungsmaßnahmen im Vertragsnaturschutz mit anderen Förderungen

Kombinationsmöglichkeiten Vertragsnaturschutz Grünlandextensivierung und Biotoppflege mit weiteren Fördermaßnahmen						
Es werden nur die Fördermaßnahmen betrachtet, bei denen in mindestens einen Fall eine Kombinationsmöglichkeit mit Vertragsnaturschutzpaketen besteht.						
Legende						
Kombination möglich; keine Verrechnung der Prämien	+					
Kombination sachlogisch nicht möglich	-					
Kombination nicht möglich	-					
die jeweils höhere Prämie wird ausbezahlt	↑					
Prämie für Ökoregelung wird zu 100 % abgezogen	100%↓					
		Ökologischer Landbau	Ausgleichszahlung Umwelt - Basisprämie*	Ökoregelung: Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland (GAPDZG § 20 Abs. 1 Ziffer 1.d)	Ökoregelung: Extensivierung des gesamten Dauergrünlands (GAPDZG § 20 Abs. 1 Ziffer 4.)	Ökoregelung: Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mind. 4 regionalen Kennarten (GAPDZG § 20 Abs. 1 Ziffer 5.)
Grünlandextensivierungs- und Biotoppflegepakete im Vertragsnaturschutz (ohne Zusatzpakete)						
Grünlandextensivierung ohne zeitliche Einschränkung – Beweidung (5121/5123)	↑	+	+	100%↓	+	+
Grünlandextensivierung ohne zeitliche Einschränkung – Mahd (5122/5124)	↑	+	+	100%↓	+	+
Extensive Weidenutzung (5231 bis 5146)	↑	+	+	100%↓	+	+
Extensive Wiesennutzung (5251 bis 5168)	↑	+	+	100%↓	+	+
Extensive ganzjährige Großbeweidungsprojekte (5170)	↑	+	-	100%↓	+	+
Biotoppflege durch Beweidung (5200)	↑	+	+	100%↓	+	+
Biotoppflege durch Mahd (5210)	↑	+	+	100%↓	+	+
Pflege und Nachpflanzung von Streuobstbeständen (5301)	+	+	+	100%↓	+	+
Extensive Unternutzung von Streuobstbeständen (5302)	-	+	+	100%↓	+	+
Pflege und Nachpflanzung bestehender Hecken (5400)	-	-	-	-	-	-

*Top Up: Über die Baseinschränkung hinausgehende ordnungsrechtliche Einschränkungen führen zu Abzügen im Vertragsnaturschutz und können ggf. durch Zuschläge (Top Up) bei der Ausgleichszahlung Umwelt ausgeglichen werden.

Tabelle 8: Übersicht über Kombinationsmöglichkeiten innerhalb der Grünlandextensivierungsmaßnahmen im Vertragsnaturschutz

Vertragsnaturschutz - Kombinationsmöglichkeiten Grünlandextensivierung und Biotoppflege																			
	Umwandlung von Acker in Grünland (5100)	Grünlandextensivierung ohne zeitliche Einschränkung – Beweidung (5121/5123)	Grünlandextensivierung ohne zeitl. Einschränkung – Mahd (5122/5124)	Extensive Weidenutzung (5231 bis 5146)	Extensive Wiesennutzung (5251 bis 5168)	Terminverschiebung bei Wiesennutzung (5169)	Extensive ganzjährige Großbeweidungsprojekte (5170)	Biotoppflege durch Beweidung (5200)	Biotoppflege durch Mahd (5210)	Einsatz von Ziegen aus naturschutzfachlichen Gründen (5500)	Handarbeitsleistungen beim Mähen u./od. Bergen des Schnittgutes (5510)	Einsatz schonender Mähtechnik (5520)	Beseitigung unerwünschten Gehölzaufwuchses (5530)	Zweite Mahd ab 15.09. (5550)	Weitere zusätzliche besondere Bewirtschaftungsauflagen (5560)	Pflege und Nachpflanzung von Streuobstbeständen (5301)	Extensive Unternutzung von Streuobstbeständen (5302)	Pflege und Nachpflanzung bestehender Hecken (5400)	
Legende																			
+	Kombination möglich																		
-	Kombination nicht möglich																		
(+)	Kombination im Einzelfall möglich																		
o	Kombination in Verbindung mit Hauptpaket prüfen																		
Umwandlung von Acker in Grünland (5100)		+	+	+	+	o	(+)	-	-	-	-	-	-	-	o	-	o	-	-
Grünlandextensivierung ohne zeitl. Einschränkung – Bew. (5121/5123)	+		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	(+)	+	-	-
Grünlandextensivierung ohne zeitl. Einschränkung – Mahd (5122/5124)	+	-		-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-	-	(+)	+	-	-
Extensive Weidenutzung (5231 bis 5146)	+	-	-		-	-	-	-	-	-	-	-	(+)	-	(+)	+	-	-	
Extensive Wiesennutzung (5251 bis 5168)	+	-	-	-		+	-	-	-	-	+	+	-	+	(+)	+	-	-	
Terminverschiebung bei Wiesennutzung (5169)	o	-	-	-	+		-	-	-	o	o	-	-	-	o	-	-	-	
Extensive ganzjährige Großbeweidungsprojekte (5170)	(+)	-	-	-	-	-		-	-	-	-	-	-	-	(+)	-	-	-	
Biotoppflege durch Beweidung (5200)	-	-	-	-	-	-	-		-	+	-	+	-	-	(+)	(+)	-	-	
Biotoppflege durch Mahd (5210)	-	-	-	-	-	-	-	-		-	+	+	-	-	(+)	(+)	-	-	
Einsatz von Ziegen aus naturschutzfachlichen Gründen (5500)	-	-	-	-	-	o	-	+	-		-	-	o	-	o	-	-	-	
Handarbeitsleistungen beim Mähen u./od. Bergen des Schnittgutes (5510)	-	-	-	-	+	o	-	+	-	-		-	o	-	(+)	o	-	-	
Einsatz schonender Mähtechnik (5520)	-	-	+	-	+	-	-	+	-	-	-		-	o	o	(+)	o	-	
Beseitigung unerwünschten Gehölzaufwuchses (5530)	-	-	-	(+)	-	-	-	+	-	o	-	-		-	o	-	-	-	
Zweite Mahd ab 15.09. (5550)	o	-	-	-	+	-	-	-	-	-	o	o	-		o	-	-	-	
Weitere zusätzliche besondere Bewirtschaftungsauflagen (5560)	-	(+)	(+)	(+)	(+)	o	(+)	(+)	(+)	o	-	o	o	o		(+)	o	-	
Pflege und Nachpflanzung von Streuobstbeständen (5301)	o	+	+	+	+	-	-	(+)	(+)	-	(+)	(+)	-	-	(+)		+	-	
Extensive Unternutzung von Streuobstbeständen (5302)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	o	o	-	-	o	+		-	
Pflege und Nachpflanzung bestehender Hecken (5400)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		

Anhang 1: Saadmischungen für Blüh- und Schutzstreifen

Tabelle 9: Saadmischungen für die Anlage von Blüh- und Schutzstreifen

Saadmischungen für die Anlage von Blüh- und Schonstreifen sowie für Einsaaten von Ackerflächen bei Vertragsnaturschutzmaßnahmen im Rahmen der Förderung des Programms "Ländlicher Raum" in NRW (Förderperiode ab 2023)											
			A		B		C ¹		D ¹		
			Dauer	einsömrig bis zweijährig	mehrfährig	einsömrig bis zweijährig	mehrfährig	Saatstärke	10 - 20 kg/ha	10 - 35 kg/ha	18 kg/ha
		Mindestartenzahl		12		12		2		18	
		Deutsche Bezeichnung	Botanische Bezeichnung								
Gräser	Rohrglanzgras	Phalaris arundinacea			x	0 - 1 %			x	0 - 1 %	
	Knaulgras	Dactylis glomerata			x	0 - 1 %			x	0 - 1 %	
	Glattthafer	Arrhenaterum elatius			x				x		
	Rohrschwengel	Festuca arundinacea			x	0 - 3 %			x	0 - 3 %	
	Wiesenschwengel	Festuca pratensis			x				x		
	Wiesenschnegras	Phleum pratense			x				x		
Zwischenfrüchte	Borretsch	Borago officinalis	0 - 5 %		0 - 5 %		0 - 2 %		0 - 2 %		
	Färberdistel	Carthamus tinctorius	x		x				x		
	Koriander	Coriandrum sativum	x		x		x		x		
	Buchweizen (nicht steril)	Fagopyrum esculentum u. F. tartaricum	0 - 20 %	15 - 40 %, mind. 3 Arten	≤ 20 %	10 - 20 %, mind. 3 Arten		0 - 5 %	x	0 - 12 %	
	Fenchel	Foeniculum vulgare	x		x		x		x		
	Ramtilkraut	Guizotia abyssinica	x		x				x		
	Sonnenblume (Pollen bildend)	Helianthus annuus	x		x				x		
	Öllein	Linum usitatissimum	x		x		x		x		
	Phacelia	Phacelia tanacetifolia	0 - 10 %		0 - 7 %		x		x		
	Kreuzblütler	Sommerraps	Brassica napus	x		x				x	
Winterraps		Brassica napus	x ²		x		x ²		x		
Futterkohl (Markstammkohl)		Brassica oleracea var. medullosa	0 - 3 %		0 - 3 %						
Herbstrübe		Brassica rapa subsp. rapa	x	0 - 20 %		0 - 10 %		0 - 5 %		0 - 5 %	
Winterrüben		Brassica rapa var. silvestris	x ²		x				x		
Ölrettich		Raphanus sativus var. oleiformis	x		x		x		x		
Gelbsef		Sinapis alba	0 - 5 %		0 - 5 %				x		
Leguminosen, einjährig	Lupine	Lupinus albus, L. angustifolius, L. luteus	x		x				x		
	Serradella	Ornithopus sativus	x		x				x		
	Futtererbse	Pisum sativum	x		x				x		
	Alexandrinerklee	Trifolium alexandrinum	x	30 - 40 %, mind. 4 Arten	x	10 - 20 %			x	0 - 5 %	
	Inkarnatklee	Trifolium incarnatum	x		x				x		
	Perserklee	Trifolium resupinatum	x		x				x		
	Saatwicke	Vicia sativa	x		x			0 - 5 %	x		
	Zottelwicke	Vicia villosa	x		x		x		x		
Leguminosen, mehrfährig	Hornschotenklee	Lotus corniculatus			x						
	Gelbklee	Medicago lupulina	x		x				x		
	Blaue Luzerne	Medicago sativa	x		x	20 - 40 %, mind. 2 Arten	x		x		
	Esparssette	Onobrychis viciifolia	x	0 - 10 %	x				x	0 - 23 %	
	Schwedenklee	Trifolium hybridum	x		x				x		
	Rotklee	Trifolium pratense	x		x				x		
Getreide	Weißklee	Trifolium repens			x						
	Hafer	Avena sativa	x	0 - 20 %	x	0 - 25 %					
Wildpflanzen ³	Waldstaudenroggen	Secale multicaule	x ²		0 - 10 %		x ²	0 - 5 %	x	0 - 5 %	
	Getreide						x	60 - 90 %			
	Kornblume	Centaurea cyanus					x	20 % ⁵ , mind. 1 Art	x		
	Echte Kamille	Matricaria recutita					x		x		
	Klatschmohn ⁴	Papaver rhoeas ⁴					x ⁴		x ⁴		
	Schafgarbe	Achillea millefolium							x		
	Kleiner Odermennig	Agrimonia eupatoria							x		
	Gewöhnlicher Beifuß	Artemisia vulgaris							x		
	Gewöhnliches Barbarakraut	Barbarea vulgaris							x		
	Wilde Möhre	Daucus carota							x		
	Wilde Karde ⁵	Dipsacus fullonum ⁴							x		
	Gewöhnlicher Natternkopf	Echium vulgare							x		
	Weißes Labkraut	Galium album							0 - 3 %		
	Echtes Johanniskraut	Hypericum perforatum							x		
	Wiesen-Witwenblume	Knautia arvensis							x		
	Wiesen-Platterbse	Lathyrus pratensis							x		
	Magerwiesen-Margerite	Leucanthemum ircutianum							x		
	Gewöhnliches Leinkraut	Linaria vulgaris							x	50 - 60 % ⁶ , mind. 14 Arten	
	Weißer Steinklee	Melilotus albus							zus. 0 - 2 %		
	Gewöhnlicher Steinklee	Melilotus officinalis							x		
	Kleine Pimpinelle	Pimpinella saxifraga							x		
	Spitzwegerich	Plantago lanceolata							x		
	Gewöhnliche Braunelle	Prunella vulgaris							x		
	Scharfer Hahnenfuß	Ranunculus acris							x		
	Herbst-Schuppenlöwenzahn	Scorzoneroides autumnalis							x		
	Rote Lichtnelke	Silene dioica							x		
	Weißer Lichtnelke	Silene latifolia							x		
	Gewöhnliches Leimkraut	Silene vulgaris							x		
	Gras-Sternmiere	Stellaria graminea							x		
	Rainfarn	Tanacetum vulgare							0 - 1 %		
	Wiesen-Bocksbart	Tragopogon pratensis							x		
	Hasen-Klee	Trifolium arvense							x		
	Schwarze Königskerze	Verbascum nigrum							x		

Fußnoten der Tabelle 9:

¹ nur im Vertragsnaturschutz

² nur bei überjähriger und zweijähriger Nutzung. Diese Arten dienen der Winterbegrünung sowie als Winterhabitat für Wildtiere und Wildinsekten und gelangen erst im 2. Jahr zur Blüte.

³ nur Regiosaatgut aus dem jeweiligen Ursprungsgebiet

⁴ nur außerhalb von Sand- und Silikatstandorten

⁵ Auf die Aussaat der Wildpflanzen kann ab dem 2. Bewilligungsjahr auf der gleichen Fläche verzichtet werden, wenn davon auszugehen ist, dass durch den inzwischen aufgebauten Samenvorrat im Boden trotzdem ein ausreichender Anteil der Wildpflanzen im Bestand gewährleistet ist. Die Prämie reduziert sich in diesen Fällen um den Anteil der Saatgutkosten

⁶ Eine Ausweitung des Wildpflanzenanteils auf 100 % ist möglich. In diesem Fall beträgt die Saatstärke 4 - 5 Kg/ha und die Mindestanzahl 12. Die Prämienkalkulation erfolgte auf der Grundlage des Wildpflanzenanteils von 50 - 60 %.

Anhang 2: Naturschutz-Mischungen des LANUV

Tabelle 10: Naturschutz-(N)-Mischungen des LANUV

Die empfohlenen Ansaatmischungen sind nicht als Standardmischungen zu beziehen, sondern müssen angemischt werden.

Mischung N 1 für intensive und extensive Wiesen in trockeneren und wärmebegünstigten Lagen:

Rotschwingel	Festuca rubra rubra	4,5 kg / ha
Wiesen-Rispengras	Poa pratensis	3 kg / ha
Wiesen-Schwingel	Festuca pratensis	12 kg / ha
Wiesen-Lieschgras	Phleum pratense	3 kg / ha
Gewöhnliches Knäuelgras	Dactylis glomerata	2 kg / ha
Gewöhnlicher Glatthafer	Arrhenatherum elatius	10 kg / ha

Bei Bedarf können Leguminosen in der nachfolgenden max. Menge eingesetzt werden:

Weiß-Klee	Trifolium repens	0,5 kg / ha
Gewöhnlicher Hornklee	Lotus corniculatus	1 kg / ha
Hopfenklee	Medicago lupulina	0,5 kg / ha
Wiesen-Klee	Trifolium pratense	0,25 kg / ha

Mischung N 2 für intensive und extensive Wiesen in feuchten und kühleren Lagen:

Rotschwingel	Festuca rubra rubra	10 kg / ha
Wiesen-Schwingel	Festuca pratensis	20 kg / ha
Wiesen-Lieschgras	Phleum pratense	5 kg / ha
Wiesen-Fuchsschwanz	Alopecurus pratensis	3 kg / ha

Bei Bedarf können Leguminosen in der nachfolgenden max. Menge eingesetzt werden:

Sumpf-Hornklee	Lotus pedunculatus	0,5 kg / ha
Weiß-Klee	Trifolium pratense	0,25 kg / ha

Mischung N 3n für ungedüngte Weiden und Mähweiden:

Deutsches Weidelgras	Lolium perenne (früh)	1 kg / ha
Deutsches Weidelgras	Lolium perenne (mittel)	1 kg / ha
Deutsches Weidelgras	Lolium perenne (spät)	1 kg / ha
Rotschwingel	Festuca rubra rubra	15 kg / ha
Wiesen-Kammgras	Cynosurus cristatus	1 kg / ha
Wiesen-Rispengras	Poa pratensis	5 kg / ha
Wiesen-Lieschgras	Phleum pratense	5 kg / ha

Bei Bedarf können Leguminosen in der nachfolgenden max. Menge eingesetzt werden:

Weiß-Klee	Trifolium repens	2 kg / ha
-----------	------------------	-----------

Literaturverzeichnis

- BUNDESMINISTER FÜR ERNÄHRUNG UND LANDWIRTSCHAFT (2022): Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Verordnung – GAPDZV) vom 24. Januar 2022 (BGBl. I S. 139)
- BUNDESMINISTER FÜR ERNÄHRUNG UND LANDWIRTSCHAFT (2022): Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Verordnung – GAPKondV) vom 07. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2244), die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2273) geändert worden ist
- FORSCHUNGSGESELLSCHAFT LANDSCHAFTSENTWICKLUNG LANDSCHAFTSBAU E.V. (FLL) (2020): TL-Baumschulpflanzen Technische Lieferbedingungen für Baumschulpflanzen (Gütebestimmungen)
- FORSCHUNGSGESELLSCHAFT LANDSCHAFTSENTWICKLUNG LANDSCHAFTSBAU E.V. (FLL) (2014): Empfehlungen für die Begrünung mit gebietseigenem Saatgut
- Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Gesetz – GAPKondG) v. 24. Januar 2022
- Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik finanzierten Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Gesetz - GAPDZG) vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 3003),
- KURATORIUM FÜR TECHNIK UND BAUWESEN IN DER LANDWIRTSCHAFT E.V. (2005): Landschaftspflege 2005
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR NRW (2022): Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz (Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz)
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2022): Die Streuobstwiese – naturnaher Lebensraum in der Kulturlandschaft
- MÖLLER K., SCHULZ R., MÜLLER T., DEUPMANN H., VOGEL A. Institut für Pflanzenernährung, Universität Hohenheim (2009): Mit Gärresten richtig Düngen - Aktuelle Informationen für Berater

IMPRESSUM

Herausgeber	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen Telefon 02361 305-0 E-Mail: poststelle@lanuv.nrw.de
Bearbeitung	Robert Jung, Thomas Schiffgens, Ulrike Thiele (alle LANUV)
Veröffentlichung	Februar 2023
Stand	Januar 2023
Titelbild	Peter Fasel
ISSN	2197-8336 (Print), 1864-8916 (Internet), LANUV-Arbeitsblätter
Informationsdienste	Informationen und Daten aus NRW zu Natur, Umwelt und Verbraucher schutz unter • www.lanuv.nrw.de Aktuelle Luftqualitätswerte zusätzlich im • WDR-Videotext
Bereitschaftsdienst	Nachricht enbereitschaftszentrale des LANUV (24-Std.-Dienst) Telefon 0201 714488

Landesamt für Natur, Umwelt und
Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen

Leibnizstraße 10
45659 Recklinghausen
Telefon 02361 305-0
poststelle@lanuv.nrw.de

www.lanuv.nrw.de